



# Intersektionale Beratung von / zu Trans\* und Inter\*

Ein Ratgeber zu  
Transgeschlechtlichkeit,  
Intergeschlechtlichkeit und  
Mehrfachdiskriminierung

**Herausgeber\_in**  
Netzwerk Trans\*-Inter\*-Sektionalität

# Intersektionale Beratung von / zu Trans\* und Inter\*

Ein Ratgeber zu Transgeschlechtlichkeit, Intergeschlechtlichkeit und Mehrfachdiskriminierung

## Impressum

Herausgeber\_in: Netzwerk Trans\*-Inter\*-Sektionalität (TIS)

Autor\_innen: Arn Sauer, Miranda Zodehougan, Britta Corvin, Gabriel Kohnke

Gestaltung: Berno Hellmann, [www.bernoh.de](http://www.bernoh.de)

Verlag / Druck: WIRMachenDRUCK GmbH

V.i.S.d.P.: Arn Sauer

Netzwerk Trans\*-Inter\*-Sektionalität – Qu(e)er stellen gegen Rassismus

TransInterQueer e. V.

Glogauerstraße 19

10999 Berlin

Tel.: 030 616752916

E-Mail: [trig@transinterqueer.org](mailto:trig@transinterqueer.org)

Internet: [www.transinterqueer.org](http://www.transinterqueer.org)

Berlin, September 2013



Das Netzwerk *Trans\*-Inter\*-Sektionalität – Qu(e)er stellen gegen Rassismus* ist im Rahmen der bundesweiten Offensive für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft gefördert aus dem Förderprogramm *Netzwerke gegen Diskriminierung* der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS).

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Warum ein Ratgeber für die Beratung von Trans* und Inter*?</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Trans* und Inter* Selbstverständnisse und Grundlagen</b>	<b>6</b>
2.1	Vielfalt von Geschlecht	6
2.2	Selbstdefinitionen anerkennen und stärken	8
<b>3.</b>	<b>Ansätze intersektionaler Beratung bei Mehrfachdiskriminierung</b>	<b>9</b>
3.1	Mehrfachdiskriminierung	9
3.2	Gewaltverständnis	10
3.3	Rassismus	11
3.4	Reflektion der eigenen Positionierung anhand von Critical Whiteness	12
3.5	Sensibilisierung der Institutionen	13
3.6	Empowerment	14
<b>4.</b>	<b>Häufige Beratungsbedarfe von Trans*</b>	<b>15</b>
4.1	Trans*, das Transsexuellengesetz und Personenstandsrecht	15
4.2	Trans* und das Gesundheitssystem	26
<b>5.</b>	<b>Häufige Beratungsbedarfe von Inter*</b>	<b>32</b>
5.1	Inter* und das Personenstandsrecht	33
5.2	Inter* und das Gesundheitswesen	35
<b>6.</b>	<b>Endnoten</b>	<b>38</b>
<b>7.</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>41</b>
<b>8.</b>	<b>Glossar</b>	<b>43</b>
<b>9.</b>	<b>Beratungsstellenverzeichnis</b>	<b>51</b>
9.1	Staatlich-öffentliche Beratungsstellen	52
9.2	Trans*-Selbsthilfe (Peer-Beratung)	54
9.3	Inter*-Selbsthilfe (Peer-Beratung)	60
9.4	Beratungsangebot der TIS-Netzwerkpartner_innen	61
<b>10.</b>	<b>Informationen zum Netzwerk Trans*-Inter*-Sektionalität</b>	<b>65</b>

## 1. Warum ein Ratgeber für die Beratung von Trans\* und Inter\*?

Jeder Mensch ist anders – das gilt im Besonderen für trans\* und inter\* Menschen. Ein respektvoller Umgang miteinander sollte sich von selbst verstehen und Diskriminierungen vermieden werden. Gerade über Trans\* und Inter\* herrschen nach wie vor Unsicherheiten, großes Unwissen, falsche Informationen, Ignoranz und Unsichtbarmachung vor. Nur in den großen städtischen Zentren existiert eine lesbisch-schwule-bi Infrastruktur, die in den seltensten Fällen Informationen, Hilfe und Angebote für Trans\* und Inter\* bereithält. Dieser Ratgeber ist daher angetreten, Basiswissen zu trans\* und inter\* Lebenslagen und (Mehrfach-)Diskriminierungsformen zu vermitteln.

Die vorliegende Broschüre richtet sich vor allem an in der Antidiskriminierungs- und Beratungsarbeit Tätige, die ein (besseres) intersektionales<sup>1</sup> Verständnis für die Belange und Problemlagen von Trans\* und Inter\* entwickeln wollen. Sie können sich über häufig auftretende Probleme und Beratungsbedarfe von Trans\*- und Inter\*-Menschen informieren sowie Ressourcen zu einer weiterführenden Verweisberatung an spezialisierte Träger und Vereine finden. Das scheint besonders wichtig für Träger von Beratungsarbeit im Gesundheits-, Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich, die im ländlichen Raum oder im klein- bis mittelstädtischen Umfeld aktiv sind. Hier besteht die größte Lücke in den Beratungsstrukturen zu Trans\* und Inter\*. Gerade solche ersten, lokalen Anlaufstellen sollten kompetent und professionell auch auf den Umgang mit Trans\* und Inter\* vorbereitet sein.

Der Ratgeber ist vorwiegend auf die strukturelle Diskriminierung von Trans\* und Inter\* durch bestehende Gesundheits- und Rechtssysteme fokussiert. Über die statistische Häufigkeit und Hintergründe weiterer, mittelbarer Diskriminierung informiert aktuelle empirische Forschung zu Trans\* besser und ausführlicher.<sup>2</sup> Zur Situation von Inter\* liegen in Deutschland kaum sozialwissenschaftliche Untersuchungen vor.<sup>3</sup> Besonderes Augenmerk gilt in dieser Ausgabe der Mehrfachdiskriminierung von Trans\* und Inter\* aufgrund von Rassismus, ethnischer Herkunft und/oder Religion und Weltanschauung.

Der Ratgeber ist weniger als abgeschlossener, standardisierter oder allumfassender Leitfadens zu verstehen, sondern vielmehr als ein sich prozesshaft und partizipativ weiterentwickelndes Dokument, für das in Zukunft eine Erweiterung auf weitere Merkmale (wie Behinderung, Alter, sozialer Status, Bildung etc.), die zu Mehrfachdiskriminierung von Trans\* und Inter\* führen können, geplant ist. Er ist bewusst Ratgeber und nicht etwa *Beratungsstandards* oder *Leitfaden* genannt worden, um nicht zu suggerieren, alle/die meisten trans\* oder inter\* Menschen hätten ähnliche, vergleichbare Lebensläufe oder Anliegen<sup>4</sup>. Sicher sind

einige übergreifende Themen, die mit übergeordneten Systemen wie bspw. dem Rechts- oder Gesundheitssystem in Zusammenhang stehen, oft geteilte (Diskriminierungs-)Erfahrungen, die jedoch je nach individueller Positionierung in verschiedenen hegemonialen (Macht-)Systemen anders erlebt werden.

Bisherige Beratungsleitfäden, wie etwa die aktuelle Publikation *Qualifizierte Beratungsarbeit für Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LSBTIQ)* der LADS Berlin<sup>5</sup> oder die *ADVD Standards für eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung*<sup>6</sup> setzen sehr umfängliche und zentrale Grundlagen der Beratung. Sie sind als Basis für anstrebenswerte strukturelle Rahmenbedingungen, die Einhaltung von Qualitätsstandards in der Beratung allgemein und – im Fall der LADS-Veröffentlichung – sogar für generelle Anforderungen an ein LSBTIQ-spezifisches Beratungsangebot geeignet. Was bestehende Ratgeber jedoch nicht leisten, ist der Hinweis auf die Diskriminierung, die vom gewaltförmig normierenden Zweigeschlechter-System ausgeht. Im Gegenteil, Veröffentlichungen die bspw. nicht den Unterstrich (*Gender Gap*)<sup>7</sup> benutzen, um zwischengeschlechtlichen oder nicht-geschlechtlichen Identitäten einen sprachlichen Ausdrucksraum zwischen den maskulinen und femininen Wortstammendungen zu geben, tragen zu Diskriminierung und Unsichtbarmachung von Trans\* und Inter\* bei, anstatt sie zu bekämpfen.

Da eine naturalisierte Zweigeschlechtlichkeit tief in allen gesellschaftlichen Systemen bis hin zu naturwissenschaftlichen Grundannahmen verankert ist, kann inhaltlich nicht einfach voraus gesetzt werden, dass Beratende, die bisher nicht zu Trans\*/Inter\* gearbeitet haben, von sich aus auf die Idee kommen das zweigeschlechtliche System je in Frage zu stellen. Ebenso wenig kann erwartet werden, dass ihnen Lebensweisen und Identitäten, die eine geschlechtliche Dichotomie überschreiten bzw. in Frage stellen, bekannt sind oder sie aufgrund ihres eigenen Eingebundenseins in die geschlechtliche (und davon abgeleitet sexuelle) Binarität schnell Zugänge zu solchen Perspektiven entwickeln. Es ist stattdessen davon auszugehen, dass das Gros der Berater\_innen aus Cis<sup>8</sup>-Menschen besteht, die in den seltensten Fällen ihre sexuelle Orientierung und fast nie ihr geschlechtliches Zugehörigkeitsempfinden hinterfragt haben. Noch weniger ist anzunehmen, dass Beratende sich mit den Intersektionen von Geschlechtsidentität, Sexualität und Rassifizierungsprozessen befasst haben.

Wir stellen daher die Fragen, was zweigeschlechtliche und rassistische Zuschreibungen mit dem Erleben der eigenen Geschlechtsidentität machen? An welche – verschiedenen – Grenzen stoßen weiße Trans\* und Inter\* und Trans\* und Inter\* of Color in den deutschen Rechts- und Gesundheitssystemen? Diese Broschüre ist angetreten für eine individuell erlebte, intersektional positionierte Vielfalt von Geschlecht(ern) und die daraus resultierenden Beratungsbedarfe zu sensibilisieren.

Als Einstieg in den Ratgeber werden in Kapitel 2 geschlechtliche Selbstverständnisse und Grundlagen der Beratung von Trans\* und Inter\* vermittelt. In Kapitel 3 folgt eine Darlegung unserer intersektionalen Ansätze bei der Beratung zu Mehrfachdiskriminierung und am Beispiel von Rassismus. In Kapitel 4 werden häufige Beratungsbedarfe von Trans\* und in Kapitel 5 die von Inter\* thematisiert, wobei der Schwerpunkt auf struktureller Gewalt durch Rechts- und Gesundheitssysteme liegt. Kapitel 6 beinhaltet die Endnoten und Kapitel 7 das Literaturverzeichnis. In Kapitel 8 findet sich ein Glossar der meist gebrauchten Begriffe und Selbstbezeichnungen und abschließend in Kapitel 9 ein bundesweites Beratungsstellenverzeichnis zu Trans\* und Inter\*. Kapitel 10 bietet eine kurze Darstellung der Arbeit des TIS-Netzwerkes.

## 2. Trans\* und Inter\* Selbstverständnisse und Grundlagen

Eine Beratung von trans\* und inter\* Menschen soll im Kontext des Abbaus von Vorurteilen und Diskriminierungen in Bezug auf Körper, geschlechtliche Identität, Geschlechtsausdruck und sexuelle Orientierung stattfinden. Zentral ist ein nicht-pathologisierender und nicht-exotisierender Ansatz in Bezug auf Aufklärung und Beratung, der trans- und intergeschlechtliche Menschen nicht in Frage stellt oder ihre Identität(en) als Abweichung von der Norm behandelt. Es gilt ein akzeptierend-parteiliches und empowernd-unterstützendes Beratungsumfeld zu schaffen sowie ganz individuell an den Beratungsbedarfen und –zielen der betreffenden Person anzusetzen. Hierzu sind empathische Zugänge zu schaffen, die auf einer soliden Basis von Community-Wissen und nicht-stigmatisierenden/-pathologisierenden Informationen zu Trans\* und Inter\* (einschließlich der Intersektionen mit weiteren Diskriminierungsmerkmalen) aufbauen.

### 2.1 Vielfalt von Geschlecht

Die Emanzipation von trans\*, inter\* und queeren Menschen und deren gleichberechtigte, nicht-diskriminierte Teilhabe stehen noch in fast allen gesellschaftlichen und rechtlichen Bereichen aus. Es gibt kaum Akzeptanz für trans\*, inter\* und queere Lebensweisen bzw. für eine Vielfalt von Geschlecht. Trans\* und Inter\* sind mit Tabuisierung, Pathologisierung und Exotisierung als geschlechtlich *andersartig* konfrontiert, insbesondere wenn ihr Geschlecht oder Geschlechtsausdruck von der Zwei-Geschlechter-Norm abweichen. Sie stehen unter ständigem Rechtfertigungsdruck und müssen sich und ihre Lebensweise(n) Außenstehenden (in der Bäckerei, auf dem Amt, in der Therapie) fortwährend erklären.

Den Zwang zur Selbsterklärung gilt es im Beratungskontext unbedingt zu vermeiden. Trans\* und Inter\* sollten auf bereits informierte Berater\_innen treffen. Gleichzeitig ist es wichtig, einen geschlechtliche Vielfalt akzeptierenden und offerierenden Raum zu schaffen für gewollte Selbsterzählungen. Um diesen Raum durch ein aufgeklärtes Begriffsverständnis und die korrekte Adressierung der Rat-suchenden zu ermöglichen, wird daher im Folgenden ein Einblick in mögliche geschlechtliche (Selbst-)Definitionen gewährt.

Intergeschlechtlichkeit ist die deutsche Übersetzung der englischen Begriffe *Intersexuality* bzw. *Intersex*. Da im Englischen nicht Sexualität (wie Hetero- oder Homosexualität als sexuelle Orientierung) gemeint ist, sondern das körperliche Geschlecht (*sex*), und weil der deutsche Begriff ebenfalls neben dem körperlichen Geschlecht auch das soziale Geschlecht (*gender*) beinhaltet, bevorzugen inter\* Menschen selbst oft den Begriff der Intergeschlechtlichkeit<sup>9</sup>. Im Gegensatz zu Intersexualität hat er auch den Vorteil nicht pathologisierend zu sein. Inter\* ist ein weiterer Sammelbegriff, der sich aus der Community heraus entwickelt hat. Er dient vielen als emanzipatorischer und identitärer Oberbegriff, der eine Vielfalt an intergeschlechtlichen Selbstverständnissen und Körperlichkeiten bezeichnet (mehr Definitionen s. Glossar).

*Betroffenenverbände* raten aufgrund der geschlechtlichen Vielfalt und nicht zuletzt Meinungsvielfalt von inter\* Menschen von Konsensbekundungen und vereinnahmenden Bezeichnungen ab (*don't assume/treffe keine Vorannahmen*). So lautet eine wesentliche Forderungen und Anforderung an den Sprachgebrauch:

*Eine vereinfachende, verzerrende, oder falsche Darstellungsweise und Sprache, die dazu führt, andere Stimmen und Realitäten intergeschlechtlicher Menschen unsichtbar zu machen, ist zu unterlassen.*<sup>10</sup>

Gleiches gilt für Trans\*-Menschen, deren identitären Selbstverständnisse genauso individuell sind. Der kleinste gemeinsame Nenner ist, dass sich Trans\*-Menschen ihrem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht nicht oder teilweise nicht zuordnen wollen und/oder können bzw. den Rollenerwartungen, die an ihr bei Geburt zugewiesenes Geschlecht herangetragen werden, nicht entsprechen können und/oder wollen. Trans\*-Menschen können sich identär geschlechterbinär im sogenannten *Gegen-Geschlecht* oder dazwischen, oder darüber hinaus verorten bzw. eine geschlechtliche Zuordnung vollkommen verweigern (*non-gender/Nicht-Geschlechtlichkeit*). Auch Menschen, die als *weder\*noch\**, (*gender*-)queer u.ä. jenseits der Geschlechterpolarität leben, können sich – müssen sich jedoch nicht – als trans\* verstehen.<sup>11</sup> Folgerichtig ist eine Vielzahl von Selbstbezeichnungen und Definitionen entstanden. Dabei sind pathologisierende Begriffe wie *Transsexuelle* und *Transvestiten* mittlerweile im Alltagsgebrauch durch alternative bzw. weiter

gefasste Begriffe wie *transgender*, *transident/transidentisch*, transgeschlechtlich, *Transfrau/Transmann* oder kurz *trans\** ergänzt bzw. abgelöst worden.<sup>12</sup>

## 2.2 Selbstdefinitionen anerkennen und stärken

Für manche mag diese Begriffsdiversität zunächst verwirrend wirken. Diese Vielfalt zu durchdringen und zu verstehen ist jedoch unerlässlich für einen informierten, respektvollen, sensiblen Umgang und, um *Trans\**- und *Inter\**-Menschen adäquat adressieren zu können. Die Selbstbezeichnungsvielfalt verweist gleichzeitig auf das große Spektrum von *inter\** und *trans\** Identitäten, Lebenswelten und Selbstverständnissen mit gleichermaßen diversen Beratungsbedarfen und Anforderungen an die Beratungsarbeit.<sup>13</sup> Im Beratungskontext ist es elementar aufmerksam zuzuhören und wahrzunehmen, wie sich die betreffende Person selbst bezeichnet und darstellt. Diese Selbstbezeichnungen sowie das selbstgewählte Pronomen (oder die selbst gewählten Pronomina – in manchen Fällen auch mehr als eins)<sup>14</sup> sind in jedem Fall zu achten und nicht zu hinterfragen. Falls die Selbstvorstellung der ratsuchende Person keine sicheren Rückschlüsse auf bevorzugte Anrede, Namen und Identität erlaubt, ist es im Beratungsgespräch wichtig, frühzeitig, vorsichtig und respektvoll nachzufragen. Auch hier gilt es keine unausgesprochenen Vorannahmen zu treffen (*don't assume*).

Viele Beratende werden es gewöhnungsbedürftig finden, eine Person, die sie geschlechtlich als bspw. männlich wahrnehmen, mit ihrem gewünschten weiblichen Personalpronomen und Vornamen anzusprechen. Kann eine korrekte Anrede in der Beratung nicht eingelöst werden, wertet das (erneut, zum wiederholten Male) die Identität der *Trans\**- oder *Inter\**-Person ab, führt zu Verletzungen und zerstört das Vertrauen in die Kompetenz und Parteilichkeit der Beratung, was die Grundlage einer jeden Beratungsbeziehung gefährdet. Die gewünschte Anrede zu verweigern ist kein kleiner Fauxpas, sondern Gewalt. Dessen sollten sich die Beratenden bewusst sein und Anstrengungen unternehmen, solche Kommunikationssituationen einzuüben (etwa in Rollenspielen mit Kolleg\_innen oder alleine vor dem Spiegel). Es ist überraschend, wie schnell man sich an das vormals *Gewöhnungsbedürftige* gewöhnt und wie undenkbar dann eine Rückkehr zu der zweidimensionalen Perspektive *davor* scheint! Die Anrede und Selbstbezeichnung kritikalos und ganz selbstverständlich anzuerkennen, ist Ausdruck von Respekt, Grundlage einer empowernden Beratungsbeziehung und bestärkt die betreffende Person in ihrer Identität.

## 3. Ansätze intersektionaler Beratung bei Mehrfachdiskriminierung

### 3.1 Mehrfachdiskriminierung

In der psychosozialen Beratungsarbeit ist die Auseinandersetzung mit Mehrfachdiskriminierung zwingend notwendig, um den Erfahrungen und Lebensrealitäten von Personen, die von mehr als einer Diskriminierungsform betroffen sind, gerecht zu werden. Die Fokussierung von Beratungsangeboten auf ein abgegrenztes Themengebiet macht es oft einfacher, die Zielgruppe anzusprechen. Dennoch ist es wichtig davon auszugehen, dass eine Diskriminierungsform *selten allein kommt*.

Mehrfachdiskriminierung bedeutet das Zusammenkommen von Diskriminierungen auf Grund verschiedener Herrschaftsverhältnisse. Eine *trans\** oder *inter\** Person of Color (PoC)<sup>15</sup>, die\_der sich in Beratung begibt, sollte auf eine\_n Berater\_in treffen, die\_der sich sowohl mit den Themen *Trans-* bzw. *Interphobie*, der Diskriminierung von *Trans\** und *Inter\**, als auch mit Rassismus beschäftigt hat. Sie\_er sollte wissen, welche Schwierigkeiten diese beiden Diskriminierungsformen auch gerade in der Kombination mit sich bringen können.

**Fallbeispiel 1:** Eine Schwarze *Trans\**-Person hat immer wieder Probleme, wenn er\_sie an ihrer\_seiner Universität die Toilette benutzen will. Auf beiden Toiletten macht die Person die Erfahrung, dass sie\_er aufgrund seines\_ihres Schwarzseins und ihrer\_seiner Geschlechtsidentität sexualisiert und körperlich bedroht wird.

**Fallbeispiel 2:** Eine Frau of Color wird an ihrem Arbeitsplatz wiederholt wegen ihres maskulinen Aussehens und der ihr unterstellten nicht-deutschen Herkunft diskriminiert. Sie wird in Bezug auf den Christopher-Street-Day abfällig gefragt, ob sie dort auch mit diesen Menschen mitlaufen würde. Die\_der Kolleg\_in beantwortet sich die Frage selbst mit: *Ach nein, wenn das Deine Leute mitbekommen, musst Du bestimmt Angst haben, dass die Dir was antun.*

Kommt eine der beiden Personen nun mit der Frage in die Beratung, was es für Möglichkeiten gibt, gegen rassistische und transphobe Diskriminierung vorzugehen, sollte die\_der Berater\_in an der Lebensrealität der Person anschließen können. Das heißt, in der Beratungsstelle sollten tiefgehenden Kenntnisse über Diskriminierungsformen und Ausdrucksformen von Gewalt bestehen, um einen Beratungskontakt zu ermöglichen, in dem sich diskriminierende Erfahrungen nicht wiederholen, und der tatsächlich hilfreich für die ratsuchende Person ist. Zu



diesen tiefergehenden Kenntnissen gehört z. B. Wissen über den Unterschied von Diskriminierung und schlechter Behandlung. Diskriminierung ist eine gewaltvolle, gesellschaftlich verankerte Machtstruktur. Diese Struktur beinhaltet – im Unterschied zu schlechter Behandlung – eine systematische Verteilung von Macht. Der Ausschluss, den Menschen erfahren, ist hier also nicht zufällig. Schlechte Behandlung hingegen findet nicht systematisch sondern eher punktuell statt. Menschen, die schlecht behandelt werden, sind nicht grundsätzlich stigmatisiert.<sup>16</sup> Menschen, die Diskriminierung erfahren, werden jedoch auch immer schlecht behandelt. Des Weiteren sollte Wissen darüber vorhanden sein, dass Mehrfachdiskriminierung nicht gleich der Summe ihrer Teile ist. So wird das Zusammenkommen von Transphobie und Rassismus zu einer ganz speziellen Diskriminierungserfahrung, in der beide Diskriminierungsformen zusammenhängen und miteinander verknüpft sind. Mehrfachdiskriminierung heißt, dass die Diskriminierungsformen, aus denen sie sich zusammensetzt, nicht unabhängig von einander sind.

### 3.2 Gewaltverständnis

Wir orientieren uns am Gewaltverständnis von LesMigraS (Abkürzung für lesbische und bisexuelle Migrant\_innen, Schwarze Lesben und Trans\* Menschen), dem Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich der Lesbenberatung Berlin e. V., weil darin der Gewaltbegriff sehr umfangreich und detailliert erklärt ist:

*Gewalt kann verschiedene Formen annehmen und beginnt nicht erst bei einer körperlichen Verletzung. Es gibt körperliche, psychische, ökonomische, verbale und sexualisierte Gewalt. Die Diskriminierung, Abwertung der eigenen Lebensweise, Belästigung oder verbale Anfeindungen sind alles Formen von Gewalt. Sie verletzen, schränken ein, verunsichern, hinterlassen psychische Narben und haben gesundheitliche sowie finanzielle Folgen.<sup>17</sup>*

LesMigraS unterteilt zusätzlich in direkte/unmittelbare und indirekte/mittelbare bzw. strukturelle Gewalt und Diskriminierung. Von struktureller Diskriminierung spricht LesMigraS dann, wenn scheinbar neutrale Regelungen oder Kriterien dazu verwendet werden, einzelne Personen oder soziale Gruppen zu benachteiligen. Wenn in Fernsehserien ausschließlich heterosexuelle Cis-Menschen dargestellt werden und LSBTIQ-Menschen nicht vorkommen, dann ist es ein Beispiel für strukturellen Cissexismus, für Homo-, Trans- und Interphobie. Das Transsexuellengesetz ist ein Beispiel für strukturelle Gewalt, die durch gesetzliche Regelungen entstehen kann: Trans\*-Personen, die ihre rechtliche Vornamens- und/oder Personenstandsänderung anstreben, müssen sich als krank klassifizieren

lassen und werden zur Begutachtung gezwungen. Auch die Unsichtbarmachung von Inter\*-Menschen durch das Fehlen anderer rechtlicher Personenstände als männlich oder weiblich stufen wir als Form struktureller Gewalt ein, die zwischengeschlechtliche Lebensweisen gezielt unmöglich macht. Wir betrachten insgesamt jede Form von Rassismus, Sexismus, Ableism (Diskriminierung aufgrund von Behinderung und Beeinträchtigung), Altersdiskriminierung, Klassismus (Diskriminierung aufgrund von sozialem Status), Homo-, Trans\*- und Interphobie als Gewalt.

Durch spezifisches Wissen über die verschiedenen Formen, die Gewalt annehmen kann, ist es in der konkreten Beratungssituation möglich, auf ein breiteres Spektrum an Unterstützungsmöglichkeiten zurückgreifen zu können.

### 3.3 Rassismus

Rassismus ist ein komplexes Machtverhältnis, das sich historisch fortschreibt und auf verschiedenen Ebenen auswirkt. Wir können hier nur einen verkürzten Einblick in unser Rassismusverständnis geben. In einer rassistischen Struktur wird weiß-Sein als Norm gesetzt und alles was dem nicht entspricht, als das *Andere* konstruiert. Diese Struktur hat zur Folge, dass weiße Menschen Privilegien besitzen, während Personen of Color und Schwarze Menschen entprivilegiert sind. Diese unterschiedliche Verteilung von Privilegien hat extreme Auswirkungen.

Rassismus ist Gewalt. Sprachliche Gewalt, körperliche Gewalt und staatliche Gewalt sind die Bestandteile strukturellen Rassismus. Die Gesellschaft in der wir leben wird dadurch zu einer rassistischen.<sup>18</sup>

Eine rassistische Gesellschaft ist bspw. auf institutioneller Ebene durch eine mangelnde Repräsentation von Personen of Color und Schwarzen Menschen gekennzeichnet. In der Politik, auf Ämtern, im Bildungssystem sind vor allem weiße Menschen vertreten, die weiße Interessen verfolgen. Somit schreiben sich rassistische Strukturen immer weiter fort. Unser gesamter Sprachgebrauch ist durchzogen von rassistischen Bildern und Vorstellungen. In Bezug auf Rassismus entprivilegiert zu sein, heißt also, sich fortwährend mit Fremdzuschreibungen, Ausschlüssen und Benachteiligung konfrontiert zu sehen. Rassismus als gesellschaftliche Struktur beinhaltet auch immer die Angst um die körperliche Unversehrtheit seitens rassistisch diskriminierter Menschen. Verfolgung und physische Gewalt dienen der Sicherung weißer Vorherrschaft.

### 3.4 Reflektion der eigenen Positionierung anhand von Critical Whiteness

Um als weiß positioniert\_e Berater\_in einen möglichst sicheren, also gewalt- und diskriminierungssensiblen Raum zu schaffen, ist es hilfreich, sich kritisch mit der eigenen Positionierung auseinander zu setzen.

Dazu ist die Theorie des Kritischen Weißseins, auch Critical Whiteness genannt, gut geeignet. In den 1990ern in den USA etabliert, wird Rassismus in dieser Theorie als Herrschaftsverhältnis begriffen, bei dem Privilegien unterschiedlich verteilt werden. Anhand von vermeintlicher Herkunft und dem als konstruiert verstandenen Merkmal der Hautfarbe werden *nicht-weiße* abgewertet, unterdrückt und ausgeschlossen.

Das Konstrukt von race ist eine weiße Erfindung, bei der eine Unterteilung aller Menschen vorgenommen und anhand eines körperlichen Merkmals, der Hautfarbe, naturalisiert wird. Bereits im Kolonialismus wurde (und wird noch immer) über eine Abwertung und Entmenschlichung aller *nicht-weißen* Menschen ökonomische Ausbeutung und Sklaverei legitimiert.

In der weißen Dominanzkultur gilt weiß-Sein als unausgesprochene Norm, die Unterdrückung und Ausschluss derer, die nicht in diese Matrix passen, produziert. Dadurch, dass weiß-Sein als *neutraler* Standard gesetzt ist, sind es immer Schwarze Menschen und People of Color, die rassifiziert werden. Critical Whiteness fungiert als Sichtbarmachung von weiß-Sein, bei der das *weiß-Werden* konstruiert, also hergestellt wird und das *weiß-Bleiben* immer wieder neu hergestellt, reproduziert und performt wird.

Um die weiße Positionierung besser reflektieren zu können, macht es Sinn, sich eigener weißer Privilegien bewusst zu werden. So ist beispielsweise in der weiß-deutschen Mehrheitsgesellschaft eine weiß positionierte Person nicht ständigen Fragen nach ihrer Herkunft ausgesetzt und muss sich nicht für ihr gutes Deutsch rechtfertigen. Sie kann sich sicher sein, als Individuum und nicht als Vertreter\_in einer Gruppe wahrgenommen zu werden. Bei polizeilichen Kontrollen kann sie davon ausgehen, dass das nichts mit ihrer Hautfarbe zu tun hat. Da sie niemals von rassistischer Diskriminierung betroffen sein wird, kann sie sich selber aussuchen, ob sie sich mit diesem Thema beschäftigen möchte.<sup>19</sup>

Der alltägliche Rassismus zeigt sich auch im non-verbalen, im sogenannten weißen Blick, der alle *nicht-weiße* als die *Anderen* konstruiert, eine gewaltvolle Musterung, die das Gegenüber als Subjekt negiert. Das bedeutet, dass die Person hier nicht als Individuum betrachtet, sondern zum Referenzpunkt von rassistischen Stereotypen wird. Diese Stereotype können Bilder von Schwarzen Menschen

sein, die gut singen und tanzen können oder Bilder von asiatischen Menschen, die besonders höflich und arbeitsam sind. Non-verbaler Rassismus kann sich auch in einer stillschweigenden und anbietenden Solidaritätsbekundung äußern, bei der die eigene Toleranz gefeiert, die eigene Person als nicht rassifiziert gesehen und die Machtposition relativiert wird.

Sich als weiße Person der eigenen Position und den damit verbundenen Privilegien bewusst zu werden, bedarf nicht nur der Benennung dieser, sondern auch des Wissens um den Einfluss auf soziale Beziehungen. So ist das Gegenteil einer verantwortungsvollen Auseinandersetzung die Verleugnung der weißen Positionierung, der sogenannten *Farbenblindheit* und Ausflüchten in Aussagen wie *für mich sind alle Menschen gleich*. Diese Abwehrmechanismen verschleiern reale gesellschaftliche Verhältnisse und versetzen weiß Positionierte erneut in eine vermeintlich neutrale Position, von der aus Rassismus als ein Problem der *Anderen* dargestellt wird.<sup>20</sup>

### 3.5 Sensibilisierung der Institutionen

Um diskriminierungssensible Beratung anbieten zu können, bedarf es einer institutionsinternen Struktur, die Raum für Auseinandersetzung und Reflexion bietet. Dazu gehört, sich Wissen gezielt zu erarbeiten, Fragen in Bezug auf die jeweilige Diskriminierungsform zu sammeln und sich konkrete Ziele zu setzen. An der Umsetzung der Ziele sollte idealerweise in regelmäßigen Teamsitzungen und Supervisionen sowie in externen Workshops und Fortbildungen mit geschulten Expert\_innen gearbeitet werden. Oft sind Organisationen sehr klein und mit wenig bis keinen Ressourcen ausgestattet, aber auch hier können entsprechend kleinere, punktuelle oder längerfristig zu verfolgende Ziele gesetzt werden.

Will sich eine Institution z.B. mit Rassismus auseinandersetzen, sollte eine Zielsetzung erarbeitet werden. Was soll das Ergebnis der Auseinandersetzung sein? Es sollte die Möglichkeit geben, offen über Defizite und Unsicherheiten sprechen zu können. Weiß positionierte Berater\_innen können so Klarheit darüber erlangen, welches Wissen von Nöten ist, um diskriminierungssensible Beratung anbieten zu können (vgl. Critical Whiteness Abschnitt). In einem nächsten Schritt sollten Expert\_innen von außen hinzugezogen werden, die fehlendes Wissen vermitteln und Feedback zum Prozess geben können. Dies kann auch in einer Art Zwischenbilanz immer wieder von den Mitarbeiter\_innen selbst reflektiert werden.

Erst wenn die Zielsetzungen erreicht und mit den Expert\_innen abgestimmt sind, kann die Institution nach außen treten, um eine bestimmte Zielgruppe anzusprechen. Die Umsetzung der Ziele ist in diesem fortlaufenden Prozess ein erstes

Etappenziel, dem eine weitere institutionalisierte Reflektion folgen sollte, die niemals abgeschlossen und inhärenter Bestandteil einer Antidiskriminierungskultur ist. Mit einer solchen kontinuierlichen Reflektion kann möglichen Anpassungen und Veränderungen Raum gegeben werden. Das kann bedeuten, dass die Institution ihren Prozess nach außen hin transparent macht, Bündnisse eingeht oder Beratungen zu den Themen anbietet, für die sie sich sensibilisiert hat. Über einen Internetauftritt und entsprechende Flyer können solche Prozesse ausgewiesen werden.

Der Stand der Auseinandersetzung sollte sich im Team widerspiegeln. Das bedeutet z. B., dass die Mitarbeiter\_innen unterschiedlich positioniert sind. Je mehr die personelle Repräsentanz im Beratungsteam die Vielfalt der zu Beratenden widerspiegelt, desto höher ist die Möglichkeit von Akzeptanz und Zufriedenheit mit der Beratungsbeziehung. Des Weiteren könnte es ein breit gefächertes Angebot an Veranstaltungen bzw. Veranstaltungshinweisen geben. Auch Literatur, in der verschiedene Identitäten vorkommen, kann zu einer Sichtbarmachung beitragen.

Die Institution sollte sich auch überlegen, wie sie ihr Angebot niedrigschwellig gestalten kann. Dazu ist es sinnvoll, den Internetauftritt sowie Flyer mehrsprachig (hierzu zählt auch einfache Sprache) anzubieten, um keine Ausschlüsse zu produzieren.<sup>21</sup> Neben einem Beratungsangebot kann sich die Institution auch überlegen, wie sie über Gruppentreffen, Filmabende oder gemeinsame Ausflüge Offenheit schafft.

### 3.6 Empowerment

Empowerment ist in unserem Verständnis ein zentraler Ansatz in der Beratungsarbeit. Dabei stehen die Selbstermächtigung und Selbstbestimmung der Person mit Diskriminierungserfahrungen im Vordergrund. Das kann in der Beratungspraxis bedeuten, dass gemeinsam mit der Person Ressourcen besprochen und Handlungsstrategien entwickelt werden, um einen individuellen und bestärkenden Umgang mit diskriminierenden Erfahrungen zu finden. Dabei ist es immer wieder wichtig, die Bedürfnisse der Person zu erfragen und diese als Ausgangspunkt zu begreifen. Empowerment bedeutet auch, Personen den Raum zu geben, sich zu vernetzen und gegenseitig zu unterstützen. Denn empowernt werden Personen nicht, Personen empowern sich selbst. Nur so kann die eigene Stärke zu einer neuen Vision werden!

## 4. Häufige Beratungsbedarfe von Trans\*

### 4.1 Trans\*, das Transsexuellengesetz und Personenstandsrecht

Nach deutschem Recht haben transsexuelle Personen das Recht, ihren Vornamen und ihren Personenstand von männlich auf weiblich oder umgekehrt ändern zu lassen. Wie dies geschehen kann, ist im seit 1980 existierenden, und 1981 in Kraft getretenen, sogenannten Transsexuellengesetz (TSG) festgelegt. Das Verfahren ist beim zuständigen Amtsgericht angesiedelt. Das Verfahren ist zweistufig. Es können nur die Vornamensänderung nach § 1 TSG und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt - aber nicht zwingend - die Personenstandsänderung nach § 8 TSG beantragt werden. Weiterhin kann die Vornamensänderung in Verbindung mit einer gleichzeitigen Personenstandsänderung beantragt werden. Eine Vornamensänderung ohne eine Personenstandsänderung anzustreben, ist nach wie vor die einzige Möglichkeit für Trans\*, eine Identität rechtlich zum Ausdruck zu bringen, die zwischen den Geschlechtern liegt.

Früher gab es einen Unterschied bei den Voraussetzungen für eine Vornamensänderung und eine Personenstandsänderung. Heute ist das nicht mehr der Fall.

Früher waren für eine Personenstandsänderung weitere Voraussetzungen festgeschrieben. Diese waren:

- unverheiratet zu sein
- dauernd fortpflanzungsunfähig zu sein und
- eine geschlechtsangleichende Operation gemacht zu haben, durch die eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des *anderen* Geschlechtes erreicht würde.

Diese Punkte müssen nicht mehr erfüllt sein (vgl. nachfolgende Zusammenstellung der TSG-Urteile des Bundesverfassungsgerichtes).

Die Zugangsvoraussetzungen für eine Vornamens- und/oder Personenstandsänderung sind nunmehr seit 2011 dieselben Voraussetzungen wie nach § 1 TSG (im Folgenden der Auszug aus dem Gesetz):

#### § 1 Voraussetzungen

(1) *Die Vornamen einer Person sind auf ihren Antrag vom Gericht zu ändern, wenn*

1. *sie sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen*



- Geschlecht als zugehörig empfindet und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben, mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird, und*
2. *sie*
  3. *sie*
    - a) *Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,*
    - b) *als Staatenloser oder heimatloser Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,*
    - c) *als Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling ihren Wohnsitz im Inland hat oder*
    - d) *als Ausländer, dessen Heimatrecht keine diesem Gesetz vergleichbare Regelung kennt,*
      - aa) *ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt oder*
      - bb) *eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhält.*
  - (2) *In dem Antrag sind die Vornamen anzugeben, die der Antragsteller künftig führen will.*

Wichtig zu wissen ist hierbei, dass – wenn Vornamensänderung und Personenstandsänderung in zwei getrennten, aufeinander folgenden Verfahren beantragt werden – die zwei Gutachten nach § 1 TSG bei der Beantragung der Personenstandsänderung nach § 8 TSG erneut und nach den gleichen Kriterien zu absolvieren sind.<sup>22</sup> In einem zusammengelegten Verfahren, wenn Vornamens- und Personenstandsänderung nach § 1 und 8 TSG zusammen beantragt werden, genügt es den Begutachtungsprozess einmal zu durchlaufen.

Das TSG kann von Kindern und Jugendlichen (in gesetzlicher Vertretung durch ihre Eltern bzw. Betreuer\_innen) und von Erwachsenen in Anspruch genommen werden.

Das TSG kann von Menschen mit oder ohne deutsche Staatsbürgerschaft genutzt werden. Personen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft haben, müssen nach § 1 TSG folgende Kriterien erfüllen:

1. sie müssen eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis in Deutschland haben; oder sie müssen als Staatenlose\_r oder heimatlose\_r Ausländer\_in ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder als Asylberechtigte\_r oder Flüchtling ihren Wohnsitz in Deutschland haben.
2. das Land, das ihren Pass ausgestellt hat, darf keine dem TSG vergleichbare Regelung haben bzw. es muss ihnen vom zuständigen Amtsgericht als unzumutbar attestiert werden, Zugang zu dieser nationalstaatlichen Regelung zu erlangen;

## Zusammenstellung der TSG-Urteile des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG)

- 1982** BVerfG 1 BvR 938/81: Altersgrenze bei Antrag nach § 8 TSG (Personenstandsänderung) aufgehoben
- 1983** BVerfG 1 BvL 38, 40, 43/82: Altersgrenze bei Antrag nach § 1 TSG (Vornamensänderung) aufgehoben
- 1996** BVerfG 2 BvR 1833/95: Recht auf Anrede im neuen Namen und Geschlecht auch bei *nur* Vornamensänderung nach §1 TSG
- 2005** BVerfG 1 BvL 3/03: eine Eheschließung führt nicht mehr zur Aberkennung der neuen Vornamen nach § 1 TSG; homosexuell orientierte Transsexuelle ohne Personenstandsänderung haben Anrecht auf eine rechtsverbindliche Partnerschaft (nur heterosexuelle Ehe möglich); § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG für nicht anwendbar erklärt
- 2006** BVerfG 1 BvL 1, 12/04: Menschen mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft und einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung (keine Duldung) erhalten Zugang zu § 1 und § 8 TSG, wenn in den Ländern ihrer Nationalität keine dem TSG *vergleichbare* Regelung existiert
- 2008** BVerfG 1 BvL 10/05: Scheidungsgebot bei bestehenden heterosexuellen Ehen als Voraussetzung für Zugang zu Personenstandsänderung nach § 8 TSG abgeschafft (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG für unanwendbar erklärt)
- 2011** BVerfG 1 BvR 3295/07: Zwangssterilisation und Zwangsoperationen zur deutlichen Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechtes (§ 8 TSG Abs. 1 Satz 4) als Voraussetzung für Personenstandsänderung nach § 8 TSG (§ 8 Abs. 1 Satz 3 und 4) als *menschenrechtswidrig* und als Verletzung von Art. 2 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit) deklariert; mit sofortiger Rechtskraft für unwirksam erklärt
- BVerfG 1 BvR 2027/11:** Verfahren nach § 8 TSG müssen auch ohne Änderung des Gesetzestextes nach BVerfG-Urteil 1 BvR 3295/07 entsprechend der gleichen Voraussetzungen wie in §1 TSG durchgeführt werden; erneute Bestärkung des Anrederechtes im neuen Namen und Geschlecht bei *nur* Vornamensänderung

Menschen mit Duldungsstatus oder befristeter Aufenthaltsgenehmigung können das TSG nicht in Anspruch nehmen. Der Nachweis, ob mit dem TSG vergleichbare gesetzliche Regelungen in den jeweiligen Ländern bestehen oder nicht, ist im Einzelfall zu führen und wird vom zuständigen Amtsgericht geprüft.

#### Fallbeispiel 1

Eine Transfrau mit ukrainischer Staatsbürger\_innenschaft befindet sich zum Studium für ein Jahr in Deutschland. Sie hat das TSG ähnliche Verfahren, das in der Ukraine besteht, (noch) nicht durchlaufen. Sie ärgert sich darüber, dass sie auf allen offiziellen Dokumenten und in der Kommunikation mit ihrer Universität als *Herr*... angesprochen wird und fragt nach einer Lösung.

Lösung: Sie kann mit einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung als Studentin zwar keinen TSG-Antrag stellen, aber ihre jeweiligen Kommunikationspartner\_innen auffordern, ihr Recht auf Selbstbestimmung und ihren selbst gewählten Namen in Verbindung mit dem Personenstand in der Anrede zu achten. Sie kann sich – sofern sie die medizinische Diagnose Transsexualität gestellt bekommen hat – zur Unterstützung zusätzlich einen dgti-Ergänzungsausweis besorgen und vorlegen.<sup>23</sup> Rechtsverbindlichkeit besteht jeweils nicht.

#### Fallbeispiel 2

Ein kanadischer Transmann, der mit dauerhafter Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland lebt, und in dessen kanadischer Herkunftsprovinz eine TSG ähnliche Regelung besteht, hat vor dem Amtsgericht die Zulassung zum deutschen TSG erreicht. Grund: In der kanadischen Regelung war ein längerer Aufenthalt in der Provinz vorgeschrieben, um Zugang zur kanadischen Vornamens- und Personenstandsänderung zu erhalten. Das empfand das Gericht als unzumutbar, weil der Lebensmittelpunkt längst in Deutschland lag.

### Übersicht über den Ablauf eines TSG-Verfahrens

1. Der\_die Antragsteller\_in stellt einen Antrag auf Vornamens- bzw. Vornamens- und Personenstandsänderung beim Amtsgericht, das für seinen\_ihren Meldeort zuständig ist. Das Gericht bestellt zwei unabhängige Gutachter\_innen, die vor Gericht zugelassen sein müssen. Die Gutachter\_innen können in diesem Antrag bereits von dem\_der Antragsteller\_in vorgeschlagen werden, dies ist aber nicht notwendig. Für Nicht-/Geringverdiener\_innen kann ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt werden. In diesem Fall ist das Verfahren kostenlos. Wird dieser nicht gestellt, werden erfahrungsgemäß Kosten zwischen 1.000 Euro und 4.000 Euro (im Schnitt 1.500 - 1.800 Euro) fällig. Die Kosten setzen sich aus den Gerichtskosten (kleinster Anteil

und den Kosten für die Gutachten zusammen. Die Kosten der Gutachten richten sich nach den individuellen Stundensätzen der Gutachter\_innen, der Anzahl der von den Gutachter\_innen für die Erstellung des Gutachtens veranschlagten Sitzungen und der Länge der Gutachten (die Schreibaarbeit). Nichts davon kann die antragstellende Person beeinflussen. Es ist jedoch legitim sich für die eigenen Vorschläge im Vorfeld bei verschiedenen, beim Gericht zugelassenen, Gutachter\_innen zu erkundigen und einen Preisvergleich anhand der geforderten Anzahl der Sitzungen und jeweiligen Stundensätze, die je nach Qualifizierung unterschiedlich sein können, anzustellen. Die Kosten werden in jedem Falle vom Gericht vorab geschätzt und sind im Voraus von der antragstellenden Person bei der Gerichtskasse einzuzahlen, um das Verfahren in Gang zu setzen (entfällt bei stattgegebenem Antrag auf Prozesskostenhilfe).

2. Das Gericht kann den Gutachter\_innen-Vorschlägen folgen, ist aber nicht verpflichtet. Das Gericht beauftragt die zwei gerichtlich anerkannten Gutachter\_innen und benachrichtigt den\_die Antragsstellenden, Kontakt mit den Gutachter\_innen aufzunehmen. In der Regel werden drei einstündige Termine für eine Begutachtung angesetzt. Es liegt allerdings individuell bei jedem\_r Gutachter\_in, die Anzahl der für notwendig erachteten Termine festzulegen. Die Trans\*-Person kann zwar auf möglichst wenige (da jeweils kostenpflichtige) Termine drängen, muss sich letztendlich jedoch unterordnen.

3. Die Gutachter\_innen begutachten den\_die Antragsstellenden persönlich nach den Kriterien des TSG und erstellen die Gutachten. Sie senden die Kopie der Gutachten an den\_die Antragsteller\_in und das Original an das Amtsgericht.

a) Sind die Gutachten befürwortend, muss der\_die Antragsteller\_in nichts weiter tun und wartet auf den Gerichtsbeschluss.

b) Ist eines der Gutachten befürwortend, eines ablehnend, kann der\_die Richter\_in auf der Grundlage des einen befürwortenden Gutachtens im Sinne des Antrags entscheiden, d.h. die Änderung des Vornamens und/oder Personenstands veranlassen. Der\_die Richter\_in kann aber auch ein weiteres Gutachten in Auftrag geben oder den Antrag ablehnen.

c) Sind beide Gutachten ablehnend, wird das Gericht abschlägig über den Antrag entscheiden. Der\_die Antragsteller\_in hat im Wesentlichen zwei Möglichkeiten: a) er\_sie legt Widerspruch gegen den gerichtlichen Ablehnungsbeschluss ein; wenn dem Widerspruch statt gegeben wird, werden in der Regel neue Gutachten beauftragt; b) sie\_er akzeptiert die Ablehnung, wartet und beantragt mit einem zeitlichen Abstand erneut die Vornamens- und/oder Personenstandsänderung mit neuen Gutachter\_innen (in der Regel, wenn sich die Lebensumstände geändert haben, die zur Ablehnung herangeführt wurden).

4. Der Gerichtsbeschluss ergeht je nach Arbeitslage des Gerichts sechs bis 12 Wochen nachdem die Gutachten bei Gericht eingetroffen sind. Dieser Beschluss

wird dem\_der Antragsteller\_in per Brief zugesendet. In diesem Moment beginnt eine sechswöchige Frist, in der der\_die Antragsteller\_in Widerspruch einlegen könnte, wenn er\_sie das möchte. Schreibt er\_sie keinen Widerspruch, wird der Beschluss rechtskräftig.

6. Nach der Sechswochenfrist erreicht ein zweites Schreiben über die Rechtskraft des Beschlusses den\_die Antragsteller\_in. Dieses bestätigt die Änderung von Vornamen und/oder Personenstand. Mit diesem sogenannten Beschluss können alle Dokumente, in denen der bisherige Name und der bisherige Personenstand des\_der Antragstellers\_in erwähnt werden, rechtsicher geändert werden.

### Fallbeispiel TSG 1

Eine in Deutschland lebende Person mit französischer Staatsbürger\_innenschaft kann ihren Vornamen und/oder ihren Personenstand in Deutschland ändern lassen. Der Grund: Frankreich hat keine gesetzlichen Regelungen zu Vornamens- und Personenstandsänderungen die eine »transsexuelle Prägung« rechtlich regeln würden. Inwieweit französische Behörden das deutsche Gerichtsurteil bei Dokumentenänderung anerkennen (müssen), ist nicht abschließend geregelt und muss im Einzelfall ausgehandelt werden. Deutsche Behörden und Organisationen (z. B. Banken, Krankenkassen) müssen das Urteil anerkennen. Die Frage nach einer deutschen Aufenthaltserlaubnis ist unproblematisch zu beantworten, weil Frankreich und Deutschland Mitglieder der Europäischen Union (EU) sind. Die in der EU geregelte sogenannte Freizügigkeit erlaubt es jeder\_m EU-Bürger\_in sich überall in der EU niederzulassen.

Die Gutachten sind die wichtigste Hürde auf dem Weg zur Vornamens- und Personenstandsänderung. Sie werden von vielen trans\* Personen als unnötige zeitliche Verzögerung, fremdbestimmte Belastung und damit als Eingriff in ihr Selbstbestimmungsrecht und Privatleben empfunden. Der genaue Inhalt der Gutachten oder die Methoden, mit denen die Voraussetzungen überprüft werden sollen, sind rechtlich nirgends festgeschrieben. Wichtig zu wissen ist: Die Möglichkeiten, Name und Personenstand zu ändern, dürfen rein rechtlich nichts mit der medizinischen Diagnose als Teil der Gesundheitsversorgung und der Kostenübernahme für spätere geschlechtsangleichende Maßnahmen zu tun haben – auch wenn dies in der Praxis fast immer anders gehandhabt wird. Einzig verpflichtender Inhalt für die zwei gutachterlichen Stellungnahmen ist nach § 1 TSG die Beantwortung folgender drei Fragen:

1. Empfindet sich der\_die Antragsteller\_in aufgrund seiner\_ihrer *transsexuellen Prägung* nicht mehr dem *Geburtsgeschlecht*, sondern dem *anderen* zugehörig?
2. Steht der\_die Antragsteller\_in seit mehr als drei Jahren *unter dem Zwang* diesen Vorstellungen entsprechend zu leben?
3. Ist nach Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen, dass sich dieses Zugehörigkeitsempfinden wieder / noch einmal ändert?

### Fallbeispiel TSG 2

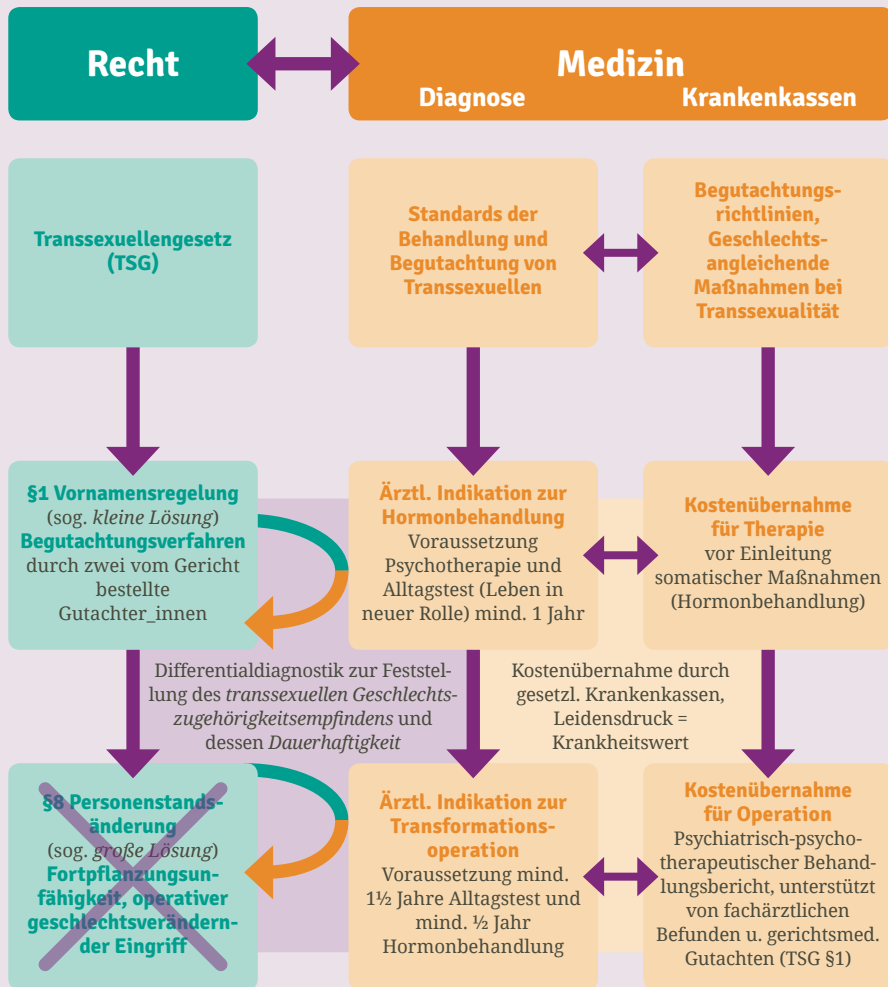
Eine Person, die in Deutschland lebt und die österreichische Staatsbürger\_innenschaft besitzt, kann ihren Vornamen und/oder ihren Personenstand nicht in Deutschland ändern. Der Grund: Österreich hat selbst ein Gesetz, das Vornamens- und Personenstandsänderungen bei »Transsexualität« regelt. Die Person muss die Vornamens- und Personenstandsänderung also in Österreich beantragen. Damit kann sie dann auch ihre österreichischen Dokumente ändern lassen.

**Tipp:**  In Österreich gibt es die Möglichkeit (gegen Bezahlung) einen (Wunsch-)Namen zu kaufen, auch ohne Transsexualität nachweisen zu müssen.

Insbesondere ist hierbei ungeklärt, wie eine *transsexuelle Prägung* definiert ist? Eine solche *Prägung* ist kein medizinischer Fachbegriff und nicht deckungsgleich mit den psychiatrischen Diagnosen *Geschlechtsidentitätsstörung* bzw. *Transsexualität* und ihrem umfangreichen, diagnostischen Verfahren. In der Praxis verlangen manche Richter\_innen sogar Nachweise über bereits begonnene Hormonbehandlungen oder andere medizinische Maßnahmen. Das ist nicht zulässig. Auch die Beantragung von geschlechtsangleichenden Operationen bei der Krankenkasse ist keine Voraussetzung für eine Vornamens- und/oder Personenstandsänderung. Ebenso ist umgekehrt keine Vornamens- oder Personenstandsänderung notwendig, um geschlechtsangleichende Operationen zu beantragen. Die rechtliche und medizinische Diagnosestellung sowie die krankenkassenrechtliche Kostenübernahme für medizinische Maßnahmen sind unterschiedliche Verfahren (s. folgendes Schaubild).

Rechtlich ungebührend ist es von den Krankenkassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) nach dem TSG erstellte Gutachten zur Bearbeitung des Antrages auf Kostenübernahme für geschlechtsangleichende Operationen anzufordern.<sup>24</sup> Die nach dem TSG erstellten Gutachten sind Rechtsexperten, keine medizinischen Gutachten, also für einen anderen Zweck und mit

## Schaubild: »Transsexualität« zwischen Recht und Medizin <sup>25</sup>



### Anmerkung zum Schaubild

Die Zugangsvoraussetzungen zur Personenstandsänderung nach § 8 TSG (Fortpflanzungsunfähigkeit, operative geschlechtsangleichende Maßnahmen) wurden mit BVerfG-Urteil 1 BvR 3295/07 am 11. Januar 2011 außer Kraft gesetzt.

anderen, weniger aufwendigen Mitteln zu erstellen. Allerdings sollte man sich bei der Beratung von Trans\*-Personen bewusst sein, dass in der Praxis beide Verfahren – unzulässigerweise – eng verkoppelt sind. Die vom Gericht bestellten Gutachter\_innen sind fast immer sexualpsychiatrische, medizinische Fachkräfte und sie bedienen sich der für die Diagnosestellung *Transsexualität* üblichen sogenannten Differentialdiagnostik<sup>26</sup>. Sie verfassen ihre Gutachten entsprechend, sodass jene später von den Krankenkassen bei der Beantragung der Kostenübernahme für geschlechtsangleichende Maßnahmen verwendet werden können (vgl. Kapitel 4.2). Hier kann später ggf. viel Zeit (und für die Krankenkassen Geld) gespart werden, wenn trans\* Personen bei Anträgen auf Kostenübernahme für geschlechtsangleichende Maßnahmen nicht zu gesonderten medizinischen Gutachten aufgefordert werden müssen (deren Kosten die Krankenkasse zu tragen hätte).

### Fallbeispiel TSG 3

Eine Transfrau mit thailändischer Staatsangehörigkeit reist mit einem von ihr »gefälschten« Reisepass in Deutschland ein, weil ihre weibliche Geschlechtsidentität in Thailand rechtlich keinen Ausdruck im Personenstand findet. Sie beantragt eine Aufenthaltserlaubnis und geht eine heterosexuelle Ehe mit einem deutschen Staatsbürger ein. Die Pass-»Fälschung« fliegt auf. Ihr wird von deutschen Behörden »arglistige Täuschung« vorgeworfen, obwohl sie eine persönliche Konfliktsituation geltend gemacht hat, aufgrund der Tatsache, dass in Thailand eine Personenstandsänderung rechtlich nicht möglich ist.

Ergebnis: Ihr wird sowohl die Aufenthaltsgenehmigung aberkannt, als auch die Ehe annulliert, weil sie »Dokumentenfälschung« begangen habe. Ihre persönliche Konfliktsituation und die unzureichende Rechtslage für Trans\* in Thailand finden keine Anerkennung. Sie wird ausgewiesen (Verwaltungsgericht des Saarlandes 10. Kammer, Urteil 10 K 378/10 vom 11.2.2011). Dieselbe (trans\*) Frau hätte wahrscheinlich, mit männlichem Personenstand in Deutschland eingereist, gute Chancen auf Zugang zum TSG gehabt.

Trans\*-Menschen und ihre Selbstorganisationen sowie Forschung zu Trans\* haben immer wieder Kritik am *Transsexuellengesetz* und seinen Hindernissen und Ausschlüssen formuliert.<sup>27</sup> Eine gute Beratung ist sich dieser Problemlagen bewusst. Jede ratsuchende Person ist individuell in ihrem Kontext und in ihrem Geschlechtererleben ernst zu nehmen und bei Verlangen auf Vornamens- und/oder Personenstandsänderung auf das enge, relativ unflexible, ihrem Selbstempfinden vielleicht nicht entsprechende, standardisierte Verfahren vorzubereiten. Man bedenke: Probleme mit der späteren Kostenübernahme bei Krankenkassen



können – trotz Unzulässigkeit – u.U. schon bei der Anfertigung der gerichtlichen Gutachten beginnen!

### **Gängige Probleme bei der Dokumentenänderung und Zeugnisumschreibung**

Nach § 5 TSG (Offenbarungsverbot) darf nach außen nicht offenbar oder ausgeforscht werden, dass sich der Vorname oder der Personenstand der/des Antragstellers\_in geändert hat. Z. B. kann auf dieser Grundlage eine Auskunftssperre bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden. Ehepartner\_innen, Eltern, Großeltern oder Kinder können nicht dazu verpflichtet werden, den/die neuen Vornamen und Anrede zu verwenden.

### **Fallbeispiel TSG 4**

Eine Person mit thailändischer Staatsbürger\_innenschaft, die in Deutschland lebt, kann ihren Vornamen und/oder ihren Personenstand nur dann in Deutschland ändern, wenn sie in Deutschland a) im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung ist und b) nachweisen kann, dass es in Thailand keine mit dem TSG vergleichbaren Regelungen gibt (was der Fall ist – der Personenstand kann in Thailand nicht geändert werden). Die gerichtliche Anerkennung für nicht mit dem TSG vergleichbare Regelungen ist im Einzelfall zu führen und nicht immer leicht darzulegen. In solchen Fällen empfiehlt sich eine Rechtsberatung bzw. Kontakt zu einem\_einer Fachanwalt\_Fachanwältin aufzunehmen. Deutsche Behörden und Organisationen (z. B. Banken, Krankenkassen) müssen ein positives, deutsches TSG-Urteil anerkennen; thailändische Behörden nicht, da sie im Ausland ergangene Urteile nicht anerkennen müssen (so kann z. B. der thailändische Reisepass dann nicht auf die neuen, nach deutschem Recht bestimmten Vornamen und/oder den anderen Personenstand geändert werden, was die Reisefreiheit der Person einschränkt).

Auch ohne Änderung des Vornamens und des Personenstands können Menschen einen selbst gewählten Vornamen und eine selbst gewählte Anrede verwenden – im privaten Umfeld, aber auch darüber hinaus. Ein rechtlicher Zwang, den gesetzlich eingetragenen Namen zu verwenden, besteht nur im Rahmen der Wahrheitspflicht bei Zeug\_innenaussagen vor Gericht (§§ 153 ff. Strafgesetzbuch) und im Rahmen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (§ 111), das einen dazu anhält, Behörden gegenüber oder der Polizei zur Identitätsfeststellung den gesetzlichen Namen anzugeben. Auch wenn es keinen Betrug im Sinne des Strafgesetzbuches und keine Täuschung über die tatsächliche Person darstellt, wenn der selbst gewählte Vorname verwendet werden würde, sollten notariell zu beglaubigende Dokumente zur Sicherheit mit dem gesetzlichen Namen unterschrieben werden.

Ansonsten ist man nicht verpflichtet, egal ob als Erwachsene\_r oder als Kind oder Jugendliche\_r (z. B. in Kitas oder Schulen), den eingetragenen Vornamen oder die Anrede zu verwenden.

Wenn das TSG jedoch in Anspruch genommen wurde, muss auch schon bei *nur* Vornamensänderung nach § 1 TSG der neue Name und die neue Anrede der/des Betreffenden von allen offiziellen Stellen, wie Behörden, Banken, Schulen, Universitäten, Arbeitgeber\_innen etc. anerkannt werden (Rechtsgrundlage: BVerfG 2 BvR 1833/95 und BVerfG 1 BvR 2027/11). Es leitet sich ein Anrecht auf entsprechende, rückdatierte Dokumentenumschreibung als Original ab.

### **Fallbeispiel 1**

Die Berliner Schule der als Frau Krista Karanikolopoulos geborenen Person möchte das Abschlusszeugnis nur dann mit dem neuen Vornamen und der neuen Anrede Herr Kristian Karanikolopoulos ausstellen, wenn sie vermerken darf, dass das Zeugnis nachträglich verändert wurde. Dies ist trotz anders lautender Ausführungsvorschrift<sup>28</sup> unzulässig. Die Dokumente müssen so aussehen, als hätte Herr Kristian Karanikolopoulos bereits bei der ersten Ausstellung des Abschlusszeugnisses Herr Kristian Karanikolopoulos geheißen. Das Schulabschlusszeugnis muss zeitnah (LAG Köln 13 Sa 1050/99) im Original und rückdatiert ausgestellt werden (LAG Hamm 4 Sa 1337/98). Diese auf § 5 TSG (Offenbarungsverbot) basierenden Regelungen gelten für alle Dokumente, die geändert werden müssen.

### **Fallbeispiel 2**

Die bei der Geburt als Mann einsortierte Person Max Muster möchte keine offizielle Vornamens- und Personenstandsänderung. Den Namen Frau Martina Muster verwendet sie schon länger im privaten Umfeld. Kann Frau Muster sich mit diesem Namen und dieser Anrede auf eine Arbeitsstelle bewerben?

Ja, Frau Muster kann das tun und auch mit diesem Namen ihren Arbeitsvertrag unterschreiben.

Frau Muster kann auf den Namen Frau Martina Muster auch Kaufverträge, Mietverträge und Versicherungsverträge abschließen. Unterschriften mit dem Namen Frau Martina Muster sind keine Urkundenfälschung.

Bewirbt sich Frau Muster jedoch bspw. auf eine Arbeitsstelle, bei der Frauen bevorzugt eingestellt werden (z. B. Frauenhäuser, Frauenbeauf-



tragte), wird Frau Muster ohne offizielle Personenstandsänderung nur eine geringe Chance auf die Arbeitsstelle haben, da sie offiziell als Mann im Geburtsregister geführt wird.

Auch andere Stellen (Arbeitgeber\_innen, Universitäten, Schulen, Behörden) dürfen Briefe/Urkunden/Zugnisse auf den Namen Frau Martina Muster ausstellen. Selbst das stellt keine Urkundenfälschung dar, solange die Identität der betreffenden Person zweifelsfrei nachvollziehbar ist. Allerdings hat Frau Muster ohne offizielle Vornamens- und Personenstandsänderung nach dem TSG keinen Rechtsanspruch darauf.

## 4.2 Trans\* und das Gesundheitssystem

*Transsexualität* wird in Deutschland wie in den meisten Ländern der Welt – mit Ausnahme des Geschlechtsidentitätsgesetzes in Argentinien (2012) – von der Medizin als *Störung der Geschlechtsidentität* und damit psychische Krankheit angesehen. Um sie zu diagnostizieren, bedienen sich Ärzt\_innen in Europa des Klassifikationssystems der Weltgesundheitsorganisation WHO, der *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems* (ICD). Dort sind als *Störungen der Geschlechtsidentität* (F64) vier Diagnosen aufgeführt:

- *Transsexualität (F64.0) mit den Kriterien des Zwangs, dem anderen Geschlecht anzugehören, verbunden mit dem Wunsch nach weitestgehender körperlicher Angleichung; dem mindestens zweijährigen Bestehen dieses Verlangens und dem Ausschluss anderer psychischer Ursachen sowie von Intersexualität;*
- *Transvestitismus unter Beibehaltung beider Geschlechtsrollen (F64.1) mit den Kriterien des zeitweiligen Tragens der Kleidung des anderen Geschlechts als temporäre Erfahrung der Zugehörigkeit zu diesem Geschlecht; der nicht-sexuellen Motivation und dem nicht vorhandenen Wunsch, das Geschlecht dauerhaft zu wechseln;*
- *Geschlechtsidentitätsstörung im Kindes- und Jugendalter (F64.2);*
- *Sonstige/nicht näher bezeichnete Geschlechtsidentitätsstörungen (F64.8/ F64.9).*

Nur wer unter die engen Kriterien des Diagnoseschlüssels F.64.0 fällt und in der Differentialdiagnostik (s. folgenden Infokasten) keine weiteren sogenannten *psychischen Begleiterkrankungen* attestiert bekommt, erhält in Deutschland die

## Differentialdiagnostik und Ausschlusskriterien

(Stand: Juli 2013)

Ausgeschlossen von der Diagnosestellung »Geschlechtsidentitätsstörung« (F64.0) sind:

- Menschen mit sogenanntem fetischistischen Transvestitismus (F64.1)
- Menschen mit vorübergehenden (sog. *passageren*) *Geschlechtsidentitätsstörungen*, von denen keine dauerhafte Manifestation erwartet wird. Unter dieses Ausschlusskriterium fallen z. B. häufig trans\* Menschen, die keinen Leidensdruck und/oder die Identifikation mit dem Gegengeschlecht glaubhaft machen können und/oder wollen.
- Menschen mit konflikthafter eigener Homosexualität. Im Laufe des gesellschaftlichen Emanzipationsprozesses wird das eher selten als Ausschlusskriterium angeführt. Es gibt jedoch Einzelfälle, in denen trans\* PoC rassistisch-motiviert ein nicht akzeptierendes Familien-/kulturelles Umfeld und damit Probleme in der Akzeptanz ihrer Homosexualität unterstellt werden.
- Menschen mit psychotischen Erkrankungen in der akut-psychotischen Phase (insbesondere Schizophrenie). Es muss jedoch geprüft werden, ob die psychotische Erkrankung nicht etwa eine *Begleiterkrankung* (sog. *Komorbidität*) von Transsexualität ist. Wenn das zutrifft und anzunehmen ist, dass sich die Psychose durch die Transition mildern oder verschwinden würde, ist die Diagnose Transsexualität zu stellen und der Weg zur Transition frei zu machen. Bei Kontrolle der *nicht-komorbiden* psychotischen Erkrankung (etwa mit Medikamenten und in medizinischer Begleitung) muss auch die Entscheidungsfähigkeit für (oder gegen) eine Transition zugestanden werden. Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen darf die Transition nicht per se verwehrt werden.
- Menschen mit körperlicher Intersexualität (was in der Praxis bei gleichzeitig vorliegender Trans\*-Identifikation jedoch umstritten ist und entsprechend nicht eng gehandhabt wird)

ärztliche Diagnose *Transsexualität* als *Störung der Geschlechtsidentität*. Diese Pathologisierung wird von vielen Trans\* als stigmatisierend und diskriminierungsfördernd empfunden. Die Diagnose ist jedoch die Basis für die Indikation,

d.h. die Erlaubnis zur Einleitung geschlechtsangleichender medizinischer Maßnahmen. Transsexualität bei Kindern und Jugendlichen wird separat diagnostiziert und die Behandlung ist nach wie vor umstritten (z. B. das ob und wann der Gabe von pupertätsverzögernden Hormonen, sogenannten Hormonblockern). Zwar zeichnet sich die Unbedenklichkeit der Behandlung mit Hormonblockern in der medizinischen Literatur zunehmend ab, aber verallgemeinerbare Aussagen können hier nicht getroffen werden. Die Interaktion von trans\* Kindern und Jugendlichen mit dem deutschen Gesundheitssystem ist komplex, regional divers und augenblicklich stark im Fluss. Das Thema sollte entsprechend seiner Wichtigkeit in einer eigenständigen Publikation adäquat behandelt werden. Der vorliegende Ratgeber konzentriert sich daher auf erwachsene Trans\*.

Für erwachsene trans\* Menschen hat sich in Deutschland eine standardisierte Praxis der Behandlung und Begutachtung von Trans\*-Menschen etabliert (im Folgenden *die Standards* genannt).<sup>29</sup> Die Zulassung zu Körperveränderungen im Rahmen der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen erfordert seit 2009 immer und verpflichtend die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der gesetzlichen Krankenkassen (MDK).<sup>30</sup> Seine Begutachtungsanleitung bei Transsexualität basiert auf den Standards. Beide Leitlinien sehen den sogenannten *Alltagstest* vor, eine Zeitspanne von mindestens 1-1 ½ Jahren, in der eine Trans\*-Person unter psychotherapeutischer Begleitung vor jeglicher medizinischer Geschlechtsveränderung in allen sozialen Bereichen im gewünschten Geschlecht leben soll, insbesondere auch im Arbeitsumfeld.

Solche Vorgaben erweisen sich für viele Trans\*-Menschen als problematisch und sind Anlass von Diskriminierungen, wenn ihr soziales und/oder berufliches Umfeld das gewählte Geschlecht ohne Veränderung des Körpers und/oder der Personenstandsdokumente nicht wahrnimmt bzw. nicht akzeptiert. Mediziner\_innen betonen immer wieder, dass der Alltagstest *kein Härtetest* sein, sondern Transsexuellen ermöglichen soll, Erfahrungen im gewählten Geschlecht zu sammeln, die der Entscheidungsfindung in Bezug auf Körperveränderungen dienen sollen. Da diese Entscheidung jedoch abhängig vom ärztlichen Urteil ist, der Alltagstest also nicht auf freiwilliger Basis und meist zu einer Zeit geschieht, in der kein Passing im gewählten Geschlecht möglich ist, führt das dazu, dass sich die betreffende Person immer wieder erklären muss.<sup>31</sup> Der Alltagstest verursacht so hohe psychosoziale Belastungen und kann Depressionen, Suizidalität, Isolation oder ein Herausfallen aus dem Arbeitsleben auslösen.

Zum Teil wird von manchen Ärzt\_innen der Beginn einer Hormonbehandlung, selten auch eine Operation, schon zu einem früheren Zeitpunkt ermöglicht. Erleichtert wurde diese Flexibilität in der Vergangenheit durch die Praxis, Hormonpräparate ohne den Weg über den Medizinischen Dienst zu verordnen.

#### Ausnahme für Transmänner

Der MDS sieht in besonderen Ausnahmefällen vor, dass die Mastektomie auch vorgezogen werden kann, um „die Alltagserprobung zu erleichtern“.<sup>32</sup>

Generell verhindern die MDK-Richtlinien und die medizinischen Standards durch die Vereinheitlichung die individuelle Anpassung medizinischer Behandlungen an die große Bandbreite von Bedürfnissen und Lebenssituationen von Trans\*-Menschen. Es ist zu wenigen behandelnden Ärzt\_innen bekannt, dass es sich bei beiden Leitlinien um Empfehlungen handelt, von denen abgewichen werden kann (allerdings muss die Abweichung begründet werden).

#### Der medizinische Weg zur Geschlechtsangleichung

Anspruch auf trans\* spezifische Gesundheitsdienstleistungen haben alle in Deutschland krankenversicherten Personen – also auch solche mit befristetem Aufenthaltstitel und solche mit privater Krankenversicherung. Asylsuchende verfügen nur über eingeschränkte Leistungen zur medizinischen Versorgung und können ggf. trans\* spezifische Gesundheitsleistungen (Hormone, Operationen) verweigert bekommen. Sollte die Weigerung jedoch zu lebensbedrohlichen Gesundheitseinschränkungen führen (wie die Entwicklung von Depressionen und Suizidgefahr), können solche Leistungen trotzdem erwirkt werden.

Sollte eine Trans\*-Person medizinische Körperveränderungen anstreben, ist ihr in der momentanen Situation kassenrechtlich zu raten, das mehrstufige und aufeinander aufbauende Verfahren einzuhalten (sofern ihr das zeitlich oder psychisch möglich ist). Mindestens ein Jahr vor der gewünschten Erstbehandlung (z. B. Hormone) sollte daher ein\_e Therapeut\_in aufgesucht und ihr\_ihm das Verlangen erläutert werden, so dass mit dem Alltagstest und der begleitenden Psychotherapie begonnen werden kann. In der Praxis ist es möglich ärztliche Atteste über den erfolgreichen Ablauf des Alltagstests zu erhalten, ohne ihn in seinen strengen Kriterien und in allen Lebensbereichen (auch im Arbeitsleben!) absolviert zu haben. Eigenangaben sind extern nicht überprüfbar.

Jedoch ist die Krankenkasse qua Kostenübernahmeverfahren über die Psychotherapie – sofern sie nicht selbst bezahlt ist – informiert. Sollten Trans\*-Menschen eine solch begleitende Therapie als persönlich nicht notwendig oder zielführend erachten, gibt es kaum Möglichkeiten sie zu vermeiden, wenn man sich der Kostenübernahme versichern will. In der Praxis hat sich bewährt, dass in der wegen Transsexualität begonnen Therapie andere Themen besprochen werden, wenn die eigene Geschlechtsidentität nicht als therapie- oder

begleitungsbedürftig empfunden wird. Die Inhalte der Therapie obliegen der ärztlichen Schweigepflicht.

Hormonpräparate werden in der Regel nach diesem Jahr verschrieben – manchmal bereits während der Therapie. Die Hormonpräparate sind rezeptpflichtig und werden vom\_von der behandelnden Arzt\_Ärztin bei gesetzlicher Versicherung auf Kassenrezept (nicht Privatrezept!) verordnet.

Die ärztliche Indikation für geschlechtsangleichende operative Maßnahmen (z. B. Mastektomie/Brustentfernung, Hysterektomie/Gebärmutterentfernung, Penoidaufbau bei Transmännern bzw. Brustaufbau und Neovagina bei Transfrauen) kann frühestens nach 1 ½ Jahren gestellt werden. Die betreffende Trans\*-Person lässt sich ein ärztliches Einweisungsschreiben mit dem Diagnoseschlüssel F.64.0 für Transsexualität geben. Damit kann er\_sie mit einem einfachen Anschreiben die Kostenübernahme bei der Krankenkasse beantragen, die grundsätzlich leistungspflichtig ist. Auch private Krankenkassen müssen den gesetzlichen Leistungskatalog sicherstellen, sind also in der Leistungspflicht. In Bezug auf die Kostenübernahme und die Einholung von Gutachten gelten bei den privaten Kassen Einzelfallentscheidungen ohne einheitliches Verfahren. Ist der Kostenübernahmebescheid da, kann der OP-Termin vereinbart werden.

**Achtung Transmänner:** Wenn eine Penisprothese bei der Krankenkassen beantragt und genehmigt wurde, hat man damit unter Umständen das Anrecht auf Kostenübernahme für einen ggf. später geplanten Penoidaufbau und/oder eine Hoden-Epithese verwirkt.<sup>33</sup> Die Kasse kann, muss dann aber nicht mehr die Kosten für die genitalangleichenden Operationen übernehmen, weil ja schon *Ersatz* bereitgestellt wurde. Sollte man beides wollen, ist unbedingt die vorherige Kostenzusage der Krankenkasse für beide Maßnahmen gemeinsam sicher zu stellen.

**Achtung Transfrauen:** Die gesetzlichen Kassen sind nur verpflichtet, Epilationen zur Reduzierung der Gesichtshaarung zu bezahlen, die von ärztlichem Fachpersonal durchgeführt werden. Die billigere und meist bessere Epilation beim\_bei der Kosmetiker\_in wird nicht oder nur als freiwillige Leistung übernommen, was vor Behandlungsbeginn abzuklären ist.

**Achtung Transmänner of Color:** Männlich identifizierte trans\* PoC sollten ihr Anrecht auf *hautfarbene* Penisprothesen prüfen lassen, auch wenn diese ggf. teurer sind als gängigere hellfarbene Modelle. Argumentiert werden kann damit, dass es sich um einen Ersatz für ein fehlendes Körperteil handelt, der die geschlechtliche Selbstidentifizierung ermöglichen soll (wie schon im Wort *Prothese* angelegt).

## Im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen

- Psychotherapie
- Arzneimitteltherapie (gegengeschlechtliche Hormonbehandlung)
- Epilationsbehandlung zur Änderung der Gesichtshaarung (von medizinischem Fachpersonal – nicht im Kosmetikstudio)
- Brustchirurgie (Brustaufbau bzw. Brustentfernung)
- Genitalangleichende operative Maßnahmen:  
**Mann-zu-Frau:** Hoden- und Penisentfernung; Anlegen einer Neovagina mit Harnröhrenmündung  
**Frau-zu-Mann:** Entfernung der Gebärmutter und Eierstöcke; Entfernung der Scheide (Vaginektomie); Verlängerung der Harnröhre bis zum Klitorisansatz und Verschluss der inneren Schamlippen (Klitorispenoid; Metaidioplastik); operativer Penisaufbau (Phalloplastik) mit Erektionspumpen-Prothese und Hodenplastik
- Stimmlagen- und Kehlkopfkorrekturen
- Versorgung mit technischen Produkten bzw. Hilfsmitteln (Penisprothesen, Perücken, Brustsilikoneinlagen etc.)
- Narbenkompressionen, Brustgürtel, Binder, Bandagen (nach der OP)

## Nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen

- Brustgürtel, Binder, Bandagen zum Brust-Abbinden (vor der OP)
- Facelifting
- Nasenkorrekturen
- Fettabsaugungen
- andere kosmetische Eingriffe

## Was tun bei Ablehnung der Kostenübernahme?

In der Praxis kommt es bei der Kostenübernahme zu den größten Problemen. Gemäß MDS-Begutachtungsanleitung werden geschlechtsangleichende Maßnahmen nur dann von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt, wenn durch die Transsexualität ein Leidensdruck mit Krankheitswert entstanden ist (BSG-Urteil 1 RK 14/92 vom 10.02.1993). Nur wenn das standardisierte Verfahren befolgt wurde und dieser klinische Leidensdruck nachgewiesen werden kann, besteht eine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen für trans\* spezifische Gesundheitsleistungen. Doch selbst wenn das standardisierte Verfahren strikt befolgt

wurde, lehnen viele Kassen und MDKs die Kostenübernahme für trans\* spezifische Gesundheitsversorgung ab. Was nun?

Im Ablehnungsbescheid müssen die Gründe für die Ablehnung geltend gemacht werden. Auch hat die betreffende Person ein Anrecht darauf, eine Kopie des MDK-Gutachtens zu erhalten, das zur Ablehnung führte. In der Auseinandersetzung mit den Ablehnungsgründen und dem Gutachten kann mit Wahrung der im Ablehnungsbescheid genannten Frist Widerspruch eingelegt werden. Wenn das Gutachten negativ ist, kann eine Neubegutachtung eingefordert werden. Sollte nach Aktenlage und nicht persönlich begutachtet worden sein, besteht das Anrecht auf persönliche Begutachtung durch eine\_n auf die jeweilige Leistung spezialisierte\_n MDK Arzt\_Ärztin (Merke: ein\_e Allgemeinmediziner\_in kann bspw. nicht zu chirurgischen Eingriffen begutachten). Sollte der MDK des Bundeslandes, in dem sich der Wohnort (entscheidend: Meldeadresse) befindet, nicht über solche Spezialist\_innen verfügen, kann eine Begutachtung bei einem anderen MDK mit solchen Spezialist\_innen (etwa in Berlin) eingefordert werden. Die Reisekosten zu dem Termin sind von der Kasse zu tragen.

Schon für den ersten Widerspruch kann anwaltliche Hilfe hinzugezogen werden. Sollte der Widerspruch Erfolg haben, ist die Krankenkasse verpflichtet die entstandenen Anwaltskosten in vollem Umfang zu tragen (bei Nicht-Erfolg selber). Insbesondere wenn man sich bei der medizinischen Transition strikt an die Standards gehalten hat, ist das sofortige Hinzuziehen von Anwält\_innen finanziell relativ risikolos und schafft erfahrungsgemäß schnell Klärung (sonst ziehen viele Kassen das Verfahren monate-, manchmal jahrelang in die Länge). Natürlich kann der erste und ggf. zweite Widerspruch auch ohne anwaltliche Unterstützung und persönlich eingelegt werden. Sollten beide Widersprüche nicht helfen, hilft nur der Gang zum Sozialgericht und ein\_e Anwalt\_in – auch hier sind im Fall der erfolgreichen Klage die Anwaltsgebühren von der Kasse zu tragen (bei Nicht-Erfolg selber).

## 5. Häufige Beratungsbedarfe von Inter\*

Eine exakte Definition von Intergeschlechtlichkeit ist ebenso unmöglich wie einheitlicher Rat. Einig sind sich Inter\*-Aktivist\_innen lediglich bei der Ablehnung von Krankheitsdefinitionen für inter\* Körper und Identitäten und der Einforderung von Menschenrechten für Individuen, die aufgrund ihrer körperlich-geschlechtlichen Variation als intergeschlechtlich (oder kurz inter\*) gelten. Alle Versuche, die der Festschreibung, Behandlung und Aufzwingung normierender geschlechtlicher Ausdrucksweisen von Menschen dienen, deren Körper den der-

zeitigen gesellschaftlichen, kulturellen und/oder medizinischen Maßstäben von männlich oder weiblich nicht entsprechen, werden von Betroffenenverbänden abgelehnt. Eine Beratung sollte sich dieser Bewegungspositionen bewusst sein. Eine Beratung sollte sich – analog zu Trans\* – auch der Grenzen ihres Spezial- oder Detailwissens zu Inter\* gewahr sein und rechtzeitig Kontakt zu spezialisierten Peer-Beratungsstellen aufnehmen.

### 5.1 Inter\* und das Personenstandsrecht

Die Beratung von Inter\*-Menschen und ihren Angehörigen, einschließlich der Elternberatung, steht vor der Herausforderung eines rechtlich-ethischen Prozesses, der sich augenblicklich stark im Fluss befindet. In der Vergangenheit war das Verlangen nach geschlechtlicher Eindeutigkeit im Personenstandsrecht fixiert, das Eltern unter Druck setzte, innerhalb von einer Woche nach der Geburt ihres Kindes einen geschlechtlich eindeutigen Namens- und Geschlechtseintrag (als weiblich oder männlich) vornehmen zu lassen. Die Eindeutigkeitsforderung und der kurze Melde-Zeitraum stellten viele Eltern von intergeschlechtlich geborenen Kindern vor Probleme.

Die Einwochen-Frist wurde am 1. Januar 2009 durch den § 7 der *Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes* (PStV) abgeschafft:

*(1) Fehlen Angaben oder Nachweise für die Beurkundung eines Personenstandsfalls, kann das Standesamt die Beurkundung zurückstellen. Die Beurkundung des Personenstandsfalls ist in diesem Fall in angemessener Frist nachzuholen.*

*(2) Dem Anzeigenden ist auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass der Personenstandsfall angezeigt wurde, aber noch nicht beurkundet werden konnte.<sup>34</sup>*

In einer aktuellen Entscheidung zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften, dem sogenannten *Personenstandsrechts-Änderungsgesetz* (PStRÄndG) (BT-Drucksache 17/10489) vom 31. Januar 2013 hat der Deutsche Bundestag eine weitere Lösung geschaffen: Unter der laufenden Nummer 6 (§ 22 Abs. 3) wurde unter der Rubrik *fehlende Angaben* folgender Abschnitt ins Personenstandsgesetz (PStG) eingefügt:

*(3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen.<sup>35</sup>*



Der Deutsche Bundestag legte in einer flankierenden Veröffentlichung nahe, dass damit für Eltern intergeschlechtlicher Kinder eine echte Wahlmöglichkeit geschaffen wurde, den Geschlechtseintrag im Geburtenregister offen zu lassen.<sup>36</sup> Allerdings handelt es sich gemäß dem Gesetzestext mitnichten um eine solche Wahlmöglichkeit, sondern vielmehr um eine nun für alle intergeschlechtlich geborenen Kinder zwingend geltende Vorschrift, deren Praxisanwendung und –tauglichkeit viele Fragen offen lässt.<sup>37</sup> Als Regelung lässt die Gesetzesänderung zudem die medizinische Definitionsmacht unangetastet zu bestimmen, was Geschlecht ist und wem welches Geschlecht zugewiesen werden kann (oder nicht). Die Ausstellung eines ärztlichen Attestes oder Hebammenschreibens über den Intersex-Status ist im Gesetz zwar nicht zwingend vorgesehen, aber in der Praxis aufgrund einer standesamtlichen Dienstanweisung in allen *Zweifelsfällen* Usus<sup>38</sup>. Im Augenblick erscheint es Betroffenenverbänden als *extrem unwahrscheinlich*, dass Ärzt\_innen sich zu einem solchen *Uneindeutigkeits*-Attest entscheiden, sofern nicht die Eltern selbst stark darauf drängen.<sup>39</sup> Es ist in der Tat fraglich, ob Eltern das Offenlassen des Geschlechtseintrages angeraten werden sollte, da es sich um *fehlende Angaben*, also einen Nicht-Eintrag, und nicht etwa um einen dritten Personenstand handelt. Das Kind hätte also einen ungeklärten (Nicht-)Personenstand.

In Anbetracht der ungeklärten Praxisanwendung des Gesetzes, sollten Eltern auf jeden Fall dahin gehend beraten werden, die medizinische Definitionshoheit heraus- und ihr elterliches (Mit-)Bestimmungsrecht aktiv einzufordern, um selbst festzulegen, welches personenstandsrechtliche Geschlecht sie für ihr Kind eintragen lassen möchten. Dies umfasst nun das Offenlassen des Geschlechtseintrages, aber weiterhin auch ausdrücklich die Möglichkeit, ein inter\* Kind (zunächst) personenstandsrechtlich als weiblich oder männlich einzutragen – etwa um Stigmatisierung (in Kindergarten, Schule etc.) zu vermeiden. Eltern sollten sich auch vergegenwärtigen, dass die personenstandsrechtliche Eintragung bzw. Offenlassung sie nicht zwingt, ihr Kind in einem bestimmten (oder keinem) Geschlecht bzw. entsprechend der geltenden Geschlechterstereotype großzuziehen. Sie sind in ihren Erziehungsmethoden und -inhalten frei. Sie können sich – allerdings äußerst eingeschränkte – Freiräume verschaffen, die eine geschlechterstereotypenarme Erziehung von Kindern ermöglicht (durch sensibilisierte, geschlechtsoffen erziehende Kitas, den Besuch von Peer-Beratungsstellen, die Sozialisation mit anderen inter\* Kindern, den Austausch mit Eltern von Inter\* etc.). Eine gute Beratung erfordert, sich mit den örtlichen Umsetzungsmöglichkeiten und Unterstützungsangeboten vertraut zu machen.

Egal ob eine Nichteintragung oder die Eintragung als männlich/weiblich ins Geburtenbuch gewählt wurde, bleibt es den betreffenden inter\* Kindern zu einem späteren Zeitpunkt und im einwilligungsfähigen Alter unbenommen, ihren Geschlechtseintrag einfach nach § 47 Personenstandsgesetz (PStG) *berichtigen* zu

lassen. Das geschieht unabhängig von jedweder eventuell auch zutreffenden transsexuellen Diagnose oder des transsexuellen Weges. Inter\* (auch die, die sich gleichzeitig als Trans\* definieren) müssen dafür lediglich bei der für das Personenstandsregister zuständigen Behörde (meist das Standesamt) ein ärztliches Attest vorlegen, das ihre *Intersexualität* bescheinigt.

Die Möglichkeit der *Berichtigung* des Geschlechtseintrages ist nur medizinisch diagnostizierten inter\* Menschen vorbehalten. Sie ist (noch) nicht ausreichend bekannt und wird den Betroffenen deswegen von Ärzt\_innen und Behörden oft verschwiegen oder verweigert. Hier schafft in der Praxis eine Rückfrage bei den Betroffenenverbänden Abhilfe, die vollzugsunwillige Standesämter rechtlich über die Änderungspflicht aufklären können. In der Praxis ist es daher wichtig, über die spätere Berichtigungsoption des Geschlechtseintrages (in der Vergangenheit nur einmalig möglich)<sup>40</sup> aufzuklären – weil es hilft, die Endgültigkeitsannahme und Dramatisierung von Geschlecht aufzuweichen.

## 5.2 Inter\* und das Gesundheitswesen

### Inter\* und Eingriffe im nicht-einwilligungsfähigem Alter

Nicht die inter\* Menschen und ihre Körperlichkeiten sind das Problem, sondern die medizinisch-psychologische Praxis, bestimmte Menschen als geschlechtlich *fehlgebildet* darzustellen. Medizinisch wird *Intersexualität* heute auch unter dem Begriff *Störungen der Geschlechtsentwicklung* (Disorder of Sexual Development *DSD*) gefasst. Der medizinische Umgang mit Inter\* ist schon im Kinder- und Kleinkindalter chirurgisch, medikamentös und psychisch einzugreifen, um geschlechtliche *Normkörper* und -identitäten herzustellen.<sup>41</sup> Diese zwangszurichtenden Operationen und andere medizinischen Eingriffe an Inter\* im nicht-einwilligungsfähigem Alter lehnen Betroffenenorganisationen strikt ab. Sie fordern ein sofortiges Moratorium.<sup>42</sup>

Viele Inter\* leiden unter den Folgen dieser nicht-freiwilligen geschlechtlichen Normalisierungsbehandlungen im Kindes- und Jugendalter, von denen manche noch nicht mal informiert sind. Die Eingriffe an sich, einschließlich der Folgebehandlungen, werden von Inter\* als genitale Verstümmelungen und traumatisierend erlebt. Eine Beratung von Inter\*-Menschen muss sich der Möglichkeit gewahr sein, dass solch traumatische Erfahrungen gemacht wurden.

Eine kompetente Beratung zu Inter\* ist mit den Positionen und Befürchtungen der Betroffenenorganisationen vertraut. Sie stärkt gemäß dem Empowerment-Ansatz das Selbstbestimmungsrecht, den Selbstbestimmungsgrad und die Selbstbestimmungskompetenzen der ratsuchenden Person(en). In der Beratung soll



umfassend darüber aufgeklärt werden, wie Inter\* ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit wahren bzw. vergangene Verletzungen bewältigen können. Möglichkeiten des Schutzes vor medizinisch-psychologischer Bevormundung und Zwang sind gemeinsam mit der Inter\*-Person auszuloten. Inter\* sind darüber hinaus über ihr Recht auf ein höchstmögliches Maß an Gesundheit aufzuklären. Eltern von inter\* Kindern und Jugendlichen sollten sich in der Beratung ihrer eigenen, (hetero-)normativ geprägten Einstellungen und Werte bewusst werden und diese mit Unterstützung der Beratung kritisch reflektieren und zu überwinden suchen. Nur so kann es auf informierter Basis gelingen Ängste bzgl. geschlechtlicher Uneindeutigkeit und deren Lebbarkeit in der Gesellschaft abzubauen. Es gilt die tatsächlichen gesundheitlichen Bedürfnisse des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen (und nicht was sich Eltern, Ärzt\_innen oder die Gesellschaft vorstellen). Wenn Eltern auf die tatsächlichen gesundheitlichen Bedürfnisse ihrer Kinder achten wollen, müssen sie zwischen ihren eigenen Wünschen und Erwartungen und dem, was das Beste für das Kind ist, zu unterscheiden lernen.

Zentraler Beratungsansatz muss es daher sein, elterliche Ängste und Wünsche ernst zu nehmen, jedoch von allen geschlechtsnormierenden Maßnahmen (die auch nicht unmittelbar gesundheitlich nötig sind) an ihren Kindern im nicht-einwilligungsfähigem Alter abzuraten. Stattdessen sollen die Eltern durch Informationen, Ressourcenbereitstellung und die Schaffung einer unterstützenden Beratungsbeziehung empowert werden, ihre Kinder in ihrer Vielfalt anzunehmen und ihnen ihre Entscheidungsfreiheit zu erhalten bis sie alt genug sind selbst zu entscheiden.

Medizinische Interventionen können allerdings unter gewissen, seltenen Umständen nötig sein und sollen nur im Falle ernster gesundheitlicher Probleme geschehen. Dazu gehören explizit nicht die *Korrektur* intersexueller Genitalien oder andere *normalisierenden* Eingriffe. Eine Beratung betont daher, dass medizinische, psychologische oder medikamentöse Eingriffe (die nicht unmittelbar lebensnotwendig sind) nur auf Basis einer umfassend aufgeklärten Einwilligung der betreffenden inter\* Person stattfinden dürfen. Das Elternrecht steht nicht über dem Selbstbestimmungsrecht und der körperlichen Unversehrtheit der inter\* Kinder. Auch inter\* Kinder können und sollten altersgerecht über ihre Besonderheiten aufgeklärt werden. Zentral dabei ist, dass die Kinder in einer liebe- und verständnisvollen Umgebung aufwachsen können und ihnen Selbstvertrauen und Selbststärkung vermittelt werden.

Eltern soll von einer geschlechtsstereotypen Erziehung abgeraten werden, wenn das Kind sie als aufgezwungen, nicht passend erlebt und ablehnt. Für manche inter\* Kinder mag eine geschlechtsstereotype Erziehung identitär passend sein, ihnen Sicherheit vermitteln und keine Widerstände produzieren. Da bei jedem

inter\* Kind jedoch die Möglichkeit besteht bzw. sich im Laufe des Heranwachsens entwickeln kann, dass es sich nicht (mehr) als männlich oder weiblich identifiziert, sollten Eltern darauf vorbereitet werden und das Kind weiterhin akzeptierend in seiner individuellen Persönlichkeitsentwicklung unterstützen. Dazu gehört auch die Akzeptanz und Ermöglichung von zwischengeschlechtlichen Lebensweisen von inter\* Kindern oder Jugendlichen, die sich nicht einem der beiden anerkannten sozialen Geschlechtern zuordnen wollen. Es ist in der Beratung wichtig zu informieren, dass sich das geschlechtliche Zugehörigkeitsempfinden besonders bei inter\* Kindern und Jugendlichen auch ändern kann – unter Umständen sogar mehrfach – und dass das nicht dramatisch ist oder sein muss.

Eine gute Beratungsstelle sollte Erkundungen darüber einholen, wo Eltern – am besten in geographischer Nähe – die Möglichkeit erhalten könnten, sich mit anderen betroffenen Eltern auszutauschen. Viele Betroffenenverbände (s. Beratungsstellenverzeichnis) bieten bereits selbstorganisierte Elterngruppen an. Sollten keine bestehenden Elterngruppen in der Nähe identifizierbar sein, wäre die Beratung dazu aufgerufen, Eltern in ihrer proaktiven Suche nach anderen Eltern von inter\* Kindern zu unterstützen.

Ergänzend sind oft Patenschaften von Inter\*-Kindern/Jugendlichen durch erwachsene inter\* Menschen ein Erfolgsrezept, das sich in der Praxis bewährt hat. Der Austausch über biographische, authentische Lebenserfahrungen bietet Hilfe und Orientierung. Die erwachsenen Inter\* nehmen eine Vorbildfunktion ein, geben Überlebensstrategien weiter und zeigen die Lebbarkeit von Inter\*-Identitäten auf. Auf solche Angebote sollte eine Beratung aufmerksam machen können und mit den anbietenden Organisationen und Einzelpersonen vernetzt sein.

### **Inter\* und pränatale Diagnostik**

Betroffenenverbände befürchten, dass die neue personenstandsrechtliche Vorschrift (potentielle) Eltern und Ärzt\_innen zusätzlich darin bestärken, ein geschlechtlich uneindeutiges inter\* Kind schon vorgeburtlich vermeiden zu wollen – durch pränatales Screening und Abtreibung. In eine ähnliche Richtung geht auch die Verwendung der neuen *DSD*-Definition, deren Ziel es ist immer mehr Intersexvarianten auf genetischer Ebene nachzuweisen zu können und so einen Behandlungsbedarf zu generieren. Wenn bspw. durch pränatales Screening der Verdacht auf *DSD* beim ungeborenen Kind entsteht, kann es vorkommen, dass im Rahmen einer humangenetischen Beratung für die werdenden Eltern durch Mediziner\_innen eine Empfehlung zum Schwangerschaftsabbruch oder zu einer pränatalen Behandlung ausgesprochen wird. Auch kann Eltern mit eigener genetischer Disposition und einer Familiengeschichte von vermehrtem Auftreten von *DSD*, unter Umständen der Verzicht auf eine Schwangerschaft nahe gelegt werden. Durch solche Maßnahmen wird geschlechtliche Vielfalt eingengt und

unsichtbar gemacht. Manche Inter\*-Verbände sprechen sogar von Versuchen der eugenischen Ausradierung von Inter\*.<sup>43</sup> Die Beratung ist dann herausgefordert zu den jeweiligen Intersex-Variationen aufzuklären, unabhängige, nicht-klinische Informationen zu vermitteln, Ängste zu adressieren und ggf. zu entkräften und Eltern zu einer wirklich informierten Einwilligungsfähigkeit zu verhelfen.

## 6. Endnoten

- 1 Zu *Intersektionalität* vgl. Kap. 8 *Glossar*.
- 2 LesMigraS Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich der Lesbenberatung Berlin e. V. (2012), Fuchs et al. (2012), Franzen/Sauer (2010).
- 3 Das erste bahnbrechende deutsche Buch war die medizingeschichtliche Abhandlung zu Intersexualität von Klöppel (2010), gefolgt von der bio-medizinischen Arbeit von Voss (2010), in dem die Eindeutigkeit der Geschlechtszuweisung als medizinische Illusion entlarvt wird. International forschten Barth et al. (2013) empirisch zur Menschenrechtssituation von Inter\*, darunter auch als Beispielland Deutschland.
- 4 Eine Grundkritik, die aus der Trans\*-Bewegung heraus bspw. an alle standardisierten medizinischen Diagnose- und Transitionsverfahren geäußert wird (die sog. *Standards of Care*).
- 5 Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen/Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS Berlin) (2012).
- 6 Zweitaufgabe Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) (2012), Erstauflage Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) (2009).
- 7 Der *Gender-Gap* wurde eingeführt von Hermann (2003).
- 8 Vgl. *Cisgender/Cissexismus* in Kap. 8 *Glossar*.
- 9 Webseite der bundesdeutschen Vertretung der Internationalen Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen (IVIM) / Organisation Intersex International (OII), [www.intersexualite.de](http://www.intersexualite.de) (zuletzt aufgerufen 01.04.2013).
- 10 IVIM / OII 2013, [www.intersexualite.de/index.php/meinungsvielfalt/](http://www.intersexualite.de/index.php/meinungsvielfalt/) (zuletzt aufgerufen 01.04.2013).
- 11 Vgl. Franzen/Sauer (2010), S. 7-12.
- 12 TransInterQueer e. V., Begriffsklärung, [www.transinterqueer.org/uber-triq/begriffsklarung/](http://www.transinterqueer.org/uber-triq/begriffsklarung/) (zuletzt aufgerufen 01.04.2013).
- 13 Sauer/Hamm (2013, in Erscheinung).
- 14 Aktuelle Vorschläge, um die Binarität in der Sprache und bei der eigenen Anrede zu überwinden, sind bspw. auf Pronomina ganz zu verzichten, neue und neutrale Pronomina wie *per* zu schaffen, männlich-weibliche Pronomina abwechselnd zu benutzen, oder beide Pronomina zu verwenden und dabei den Unterstrich durch eine kurze Sprechpause zum Ausdruck zu bringen (*er\_sie*).
- 15 Vgl. *of Color, People / Queers, Trans\*, Inter\* (PoC, QPoC)* in Kap. 8 *Glossar*.
- 16 Jacob / Köbsell/Wollrad (2010).
- 17 LesMigras, Gewaltverständnis, <http://lesmigras.de/Gewaltverständnis.html> (zuletzt aufgerufen 01.04.2013).
- 18 Kilomba (2008); Maisha Eggers et al. (2009).
- 19 Sow (2009).
- 20 Wollrad (2005); Graness/Fludernik (2001).
- 21 Barrierearmut und die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sollte ebenfalls immer beachtet werden.
- 22 Gemäß einem kürzlich ergangenen Urteil des OLG Hamm vom 2.11.2012 (W 511/11), das zwei neue Gutachten auch dann als *zwingend erforderlich* und *zumutbar* erachtet, *wenn in einem vorausgegangenem Verfahren nach § 1 TSG bereits eine Vornamensänderung ausgesprochen und dort zu den inhaltsgleichen Voraussetzungen zwei Sachverständigenutachten eingeholt worden* sind. Dieses transphobe Urteil ignoriert, dass trans\* Menschen schon allein durch die Beantragung der Personenstandsänderung nach § 8 TSG die Erfüllung aller drei unter § 1 TSG genannten Kriterien dokumentiert haben (seit mindestens drei Jahren, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht umkehrbar und dem Gegengeschlecht zugehörig).
- 23 Der Ausweis wird auf Antrag mit Kopie eines Arzttestes über die vorliegende Transsexualität und gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro von der Deutschen Gesellschaft für Transsexualität und Intersexualität (dgti) e. V. ausgestellt. die Bearbeitungsdauer beträgt ca. drei bis vier Wochen. Er hat eine lange Tradition und wird – wenn auch nicht rechtverbindlich – bei vielen Stellen anerkannt. Mehr Informationen: [www.dgti.org/index.php?option=com\\_content&view=article&id=10](http://www.dgti.org/index.php?option=com_content&view=article&id=10) (zuletzt aufgerufen 01.04.2013). TransInterQueer e. V. arbeitet derzeit an einem Ersatzausweis, der ohne das pathologisierende Arzttestat auskommt.
- 24 Wie ausdrücklich erwünscht in den Empfehlungen des MDS (MDS 2009).
- 25 Basierend auf Franzen/Sauer (2010). Adaptiert und aktualisiert nach dem BVerfG-Urteil 1 BvR 3295/07 am 11. Januar 2011.
- 26 Unter Differentialdiagnostik versteht sich ein Ausschlussdiagnoseverfahren.
- 27 Hirschauer (1997); Franzen/Sauer (2010); Fuchs et al. (2012) und AK TSG-Reform 2012, Forderungspapier zur Reform des Transsexuellenrechtes, [www.tsGREform.de](http://www.tsGREform.de) (zuletzt aufgerufen 01.04.2013).
- 28 In § 8 der Ausführungsvorschriften über Zeugnisse (AV Zeugnisse) vom 26. August 2010 der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, [www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/rechtsvorschriften/av\\_zeugnisse.pdf?start&ts=1285922357&file=av\\_zeugnisse.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/rechtsvorschriften/av_zeugnisse.pdf?start&ts=1285922357&file=av_zeugnisse.pdf) (zuletzt aufgerufen 01.04.2013).
- 29 Den medizinischen Referenzrahmen dafür bilden die *Standards der Behandlung und Begutachtung von Transsexuellen der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung, der Akademie für Sexualmedizin und der Gesellschaft für Sexualwissenschaft* Becker et al. (1997). Die Standards befinden sich derzeit in ihrer ersten Überarbeitung, zu der Dank des Engagements von TransInterQueer e. V. zum ersten Mal Betroffene einbezogen werden.

- 30 Niedergelegt in der kassenrechtlich maßgeblichen MDS-Begutachtungsanleitung Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS 2009).
- 31 Zur Kritik am Alltagstest vgl. GLADT/TrIQ e. V.: *Transtaining*, [www.gladt.de/archiv/kreuzberg/Transtaining.pdf](http://www.gladt.de/archiv/kreuzberg/Transtaining.pdf) (zuletzt aufgerufen 01.04.2013); das Positionspapier von TransMann e. V. zum TSG (2003), [www.transmann.de/standpunkte/pospaptsg.shtml](http://www.transmann.de/standpunkte/pospaptsg.shtml) (zuletzt aufgerufen 01.04.2013) oder das TSG-Reformpapier, [www.tsgreform.de](http://www.tsgreform.de) (zuletzt aufgerufen 01.04.2013).
- 32 Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e. V. (MDS) (2009), S. 24.
- 33 Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e. V. (MDS) (2009), S. 14 -15.
- 34 Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, [www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pstv/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pstv/gesamt.pdf) (zuletzt aufgerufen 01.04.2013).
- 35 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/121/1712192.pdf> (zuletzt aufgerufen 01.04.2013).
- 36 Die Beschlüsse des Bundestages am 31. Januar und 1. Februar 2013, [www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2013/42726396\\_kw05\\_angenommen\\_abgelehnt/index.html](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2013/42726396_kw05_angenommen_abgelehnt/index.html) (zuletzt aufgerufen 01.04.2013).
- 37 So, ob es inter\* Menschen freisteht, zu einem späteren Zeitpunkt diesen Eintrag selbst freiwillig zu wählen und zwar ohne autoritäre Vorgaben von medizinischen oder ähnlichen Instanzen. Des Weiteren sind mit dem Personenstand in Verbindung stehende rechtliche Regelungen wie die heterosexuelle Ehe, die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft, Mutterschutz, Arbeit unter Tage etc., nicht an den offenen Personenstand angepasst. Hier sehen Inter\*-Verbände hohes Diskriminierungspotenzial durch den Ausschluss von als *offen* eingetragenen Inter\*-Menschen, die dann ggf. keine Ehen, Lebenspartnerschaften etc. eingehen können – ohne sich zuvor wieder für das männliche oder weibliche Geschlecht entscheiden zu müssen.
- 38 Plett (2012), S. 5.
- 39 Die Kritik der Verbände lautet, dass – anstatt die Geschlechtseintragung für alle, nicht nur intergeschlechtliche, Kinder einfach offen zu lassen – erneut Sondervorschriften geschaffen wurden, die wiederum Ausschlüsse produzieren. Sie erwarten nicht, dass sich die Lebenssituation der *allermeisten intergeschlechtlichen Menschen* durch die Neuregelung verbessern wird. Sie fordern ein Ende der fremdbestimmten Geschlechtszuweisung, ein Ende der Praxis geschlechtlicher Normierung und Verstümmelung sowie ein Ende der medizinischen Definitionshoheit über Geschlecht, Hoenes, Josch (in Erscheinung), [www.intersexualite.de/index.php/pm-mogelpackung-fur-inter-offener-geschlechtseintrag-keine-option](http://www.intersexualite.de/index.php/pm-mogelpackung-fur-inter-offener-geschlechtseintrag-keine-option) (zuletzt aufgerufen 01.04.2013).
- 40 Es gilt abzuwarten wie sich die Möglichkeit des Offenlassens des Geschlechtseintrages auf die Anwendung des § 47 PStG auswirkt. War in der Vergangenheit nur die Berichtigung von männlich auf weiblich und umgekehrt genau einmal möglich, müsste nun bei

offen gelassenem Geschlechtseintrag zunächst die selbstbestimmte Wahl eines männlich/weiblichen Geschlechtes sowie nachfolgend ggf. zusätzlich eine zweite *Berichtigung* möglich sein. Ein späterer, nachgeburtlicher und von der inter\* Person selbstbestimmter Wechsel von männlich/weiblich in den *offenen* Geschlechtseintrag ist im PStRÄndG nicht vorgesehen.

- 41 Klöppel (2012).
- 42 Jutel (2009); [www.intersexualite.de/wp-content/uploads/pdfdaten/ivim\\_PM\\_ethikrat\\_stellungnahme\\_2012.pdf](http://www.intersexualite.de/wp-content/uploads/pdfdaten/ivim_PM_ethikrat_stellungnahme_2012.pdf) (zuletzt aufgerufen 01.04.2013).
- 43 IVIM / OII Vertreter\_innen anlässlich des TIS-Workshops zu *Inter\**, Januar 2013, Berlin.

## 7. Literaturverzeichnis

- Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) 2009. *Standards für eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung. Eckpunktepapier des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (advd)*.
- Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) 2012. *Standards für eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung. Eckpunktepapier des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (advd)*.
- Barth, Elisa, Böttger, Ben, Ghattas, Dan Christian, and Ina Scheide 2013. *Erfahrungen intergeschlechtlicher Menschen in der Welt der zwei Geschlechter*. Berlin: NoNo Verlag.
- Becker, S., Bosinski, H., Clement, U., Eicher, W., Goerlich, T., Hartmann, U., Kockott, G., Langer, D., Preuss, W., Schmid, G., Springer, A. & Wille, R. 1997. *Standards der Behandlung und Begutachtung von Transsexuellen der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung, der Akademie für Sexualmedizin und der Gesellschaft für Sexualwissenschaft. Psychotherapeut*, 42(4): 256 - 262.
- Bundesweiter Arbeitskreis TSG-Reform (AK TSG-Reform) 2012. *Forderungspapier zur Reform des Transsexuellenrechts*. Berlin.
- Franzen, J. & Sauer, A. 2010. *Benachteiligung von trans\* Personen, insbesondere im Arbeitsleben*. Berlin: TransInterQueer e. V./GenderKompetenzZentrum. [www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/benachteiligung\\_von\\_trans\\_personen\\_insbesondere\\_im\\_arbeitsleben.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/benachteiligung_von_trans_personen_insbesondere_im_arbeitsleben.pdf?__blob=publicationFile) (zuletzt aufgerufen 01.04.2013).
- Fuchs, W., Ghattas, D. C., Reinert, D. & Widmann, C. 2012. *Studie zur Lebenssituation von Transsexuellen in Nordrhein-Westfalen*. Köln: LSVD. [http://lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/TSG/Studie\\_NRW.pdf](http://lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/TSG/Studie_NRW.pdf) (zuletzt aufgerufen 01.04.2013).
- GATE – Global Action for Trans\* Equality 2012. *Gender Identity Law*. Buenos Aires: GATE – Global Action for Trans\* Equality.
- Ghattas, D. C. 2013, in *Erscheinung*. *Vor-Studie zur Lebenssituation von Inter\* Personen im Globalen Süden und Osten*. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.
- Granness, A. & Fludernik, M. 2001. *Hybridität*. Wien.

Hermann, S. K. 2003. Performing the Gap - Queere Gestalten und geschlechtliche Aneignung. *arranca!*, 28: 22 - 26.

Hirschauer, S. 1997. Über szientistische Tarnungen medizinischer Zuständigkeitsprobleme. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 10(4): 332 - 338.

Hoenes, J., 2013 in *Erscheinung*. Das kulturelle Gewicht der Genitalien. Streifzüge durch die TransGenital Landscapes von Del LaGrace Volcano. In B. Paul, C. Schubarth, & L. Tietz (Ed.), *Queer as... Kritische Heteronormativitätsforschung aus kulturwissenschaftlicher Perspektive*. Bielefeld: Transcript Verlag.

Jacob, J., Köbsell, S. & Wollrad, E. 2010. *Gendering disability*. Bielefeld: Transcript.

Jutel, A. 2009. *Sociology of diagnosis: a preliminary review*. *Sociology of Health & Illness*, 31(2): 278-299.

Kilomba, G. 2008. *Plantation memories*. Münster: UNRAST-Verlag.

Klöppel, Ulrike, 2010. XXOXY ungelöst. *Hermaphroditismus, Sex und Gender in der deutschen Medizin. Eine historische Studie zur Intersexualität*. Bielefeld: transcript.

Klöppel, Ulrike, 2012. *Medikalisierung, uneindeutigen Geschlechts*. *Aus Politik und Zeitgeschichte*. 62 (20-21): 28-33.

Laclau, E., Mouffe, C., Hintz, M. & Vorwallner, G. 2006. *Hegemonie und radikale Demokratie*. Wien: Passagen-Verlag.

LesMigraS Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich der Lesbenberatung Berlin e. V. 2012. *...Nicht so greifbar und doch real*. Berlin: LesMigraS. [www.lesmigras.de/tl\\_files/lesbenberatung-berlin/Gewalt%20%28Dokus,Aufsaeetze...%29/Dokumentation%20Studie%20web\\_sicher.pdf](http://www.lesmigras.de/tl_files/lesbenberatung-berlin/Gewalt%20%28Dokus,Aufsaeetze...%29/Dokumentation%20Studie%20web_sicher.pdf) (zuletzt aufgerufen 01.04.2013).

Maisha Eggers, M., Kilomba, G., Piesche, P. & Arndt, S. 2009. *Mythen, Masken und Subjekte – kritische Weissseinsforschung in Deutschland*. Münster: Unrast Verlag.

Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e. V. 2009. *Begutachtungsanleitung. Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualität. Grundlagen der Begutachtung*.

Plett, K. 2012. *Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema »Intersexualität« am 25. Juni 2012*. Berlin: Deutscher Bundestag.

Renfrow, D. 2004. A Cartography of Passing in Everyday Life. *Symbolic Interaction*, 27(4): 485-506.

Sauer, A. & Hamm, J. 2013 in *Erscheinung*. Perspektivenwechsel: Vorschläge für eine menschenrechtsbasierte Trans\*-Gesundheitsversorgung (Arbeitstitel). *Zeitschrift für Sexualforschung*.

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen; Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS Berlin), 2012. *Qualifizierte Beratungsarbeit für Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LSBTIQ)*. Berlin: LADS Berlin.

Sow, N. 2009. *Deutschland Schwarz Weiß*. München: Goldmann.

Sánchez, M. C. & Schlossberg, L. 2001. *Passing*. New York, NY [u.a.]: New York University Press.

TransInterQueer e. V. 2013. *Pressemitteilung von triQ zu den geplanten Unisextoiletten in Friedrichshain-Kreuzberg vom 7. März 2013*. Berlin: TransInterQueer e. V. [www.transinterqueer.org/aktuell/pressemitteilung-von-triq-zu-den-geplanten-unisex-toiletten-in-friedrichshain-kreuzberg/](http://www.transinterqueer.org/aktuell/pressemitteilung-von-triq-zu-den-geplanten-unisex-toiletten-in-friedrichshain-kreuzberg/) (zuletzt aufgerufen 01.04.2013).

Voss, Heinz-Jürgen, 2010. *Making Sex Revisited. Dekonstruktion des Geschlechts aus biologisch-medizinischer Perspektive*. Bielefeld: transcript Verlag.

Wollrad, E. 2005. *Weißsein im Widerspruch. Feministische Perspektiven auf Rassismus, Kultur und Religion*. Königstein/Taunus: Ulrike Helmer Verlag.

## 8. Glossar

Das Glossar fächert die Begriffsvielfalt trans\*, inter\*, queerer Lebensweisen, Selbstverständnissen und zentraler Themenkomplexe auf. Es hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Allgemeingültigkeit. Je nach Kontext werden auch abweichende Definitionen verwendet bzw. die Definitionen entwickeln sich weiter.

### Biphobie

Neben Homo- und Transphobie, gibt es auch Biphobie. Als (noch) nicht gängiges Konzept beschreibt Biphobie die Angst vor Bisexuellen, basierend auf spezifischen Stereotypen und Vorurteilen, was zu Gewalt, Diskriminierung und Ausgrenzung führen kann.

### Bisexuelle

Als Bisexuelle werden Männer und Frauen bezeichnet, die sich emotional und/oder sexuell sowohl zu Männern als auch zu Frauen hingezogen fühlen. Sie können mit den beiden Geschlechtern sexuelle und/oder nicht-sexuelle Beziehungen eingehen oder sich dies wünschen.

### Cisgender/Cissexismus

Das lateinische Präfix *cis-* (auf dieser Seite, diesseits, binnen, innerhalb) bildet das Antonym von *trans-* (über-, hinüber-, durch-, hindurch-). *Cis-* und Begriffe wie *cisgender*, wurden von der Trans\*-Bewegung eingeführt, um Trans\* nicht immer als Abweichung von der Norm zu definieren. *Cissexismus* beschreibt die Ablehnung, Ausgrenzung und Diskriminierung von Trans\*-Menschen durch Menschen, deren Geschlechtsidentität mit dem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht in Einklang steht bzw. noch nie hinterfragt wurde (auch *cisgender* oder *cisgeschlechtliche* Menschen genannt). *Cissexismus* dient der Aufrechterhaltung von zweigeschlechtlichen Überlegenheitssystemen, funktioniert durch Abwertungsstrategien von Trans\*-Identitäten und resultiert in Gewalt gegen Trans\*-Personen. *Cissexismus* soll im Unterschied zu *Transphobie* außerdem die Gewaltförmigkeit und systemische Verankerung des Zweigeschlechtersystems betonen und auch die Spezifika der Ablehnung von Trans\* im Vergleich zu *Sexismus* deutlich machen.



### of Color, People / Queers, Trans\*, Inter\* (PoC, QPoC)

Die Bezeichnung People of Color ist eine Selbstbezeichnung von Menschen mit Rassismuserfahrungen in weißen Mehrheitsgesellschaften. Der Begriff ist nicht ins Deutsche übersetzbar und wird von PoC selbst auf Englisch verwendet. Er verbindet Menschen, die aufgrund phänotypischer Eigenschaften wie Haut-, Augen- und/oder Haarfarbe, Haarstruktur sowie unterstellter, angenommener oder tatsächlicher Migrationsgeschichte nicht als Zugehörige der weißen Mehrheitsgesellschaften identifiziert und anerkannt werden.

Queers, Trans\*, Inter\* of Color beziehen sich auf die Bezeichnung PoC. Sie grenzen sich damit nicht nur von der weißen Mehrheitsgesellschaft ab, sondern auch von den rassifizierten Dominanzverhältnissen innerhalb von LSBTIQ-Bewegungen.

### Drag King

Drag Kings sind – meist, nicht immer – Personen, denen bei der Geburt das weibliche Geschlecht zugewiesen wurde, und die u.a. im Rahmen von Performances Männlichkeiten darstellen bzw. parodieren. Beim gezielten Einsatz von Geschlechter-Zeichen (z. B. Bärte, Körpersprache, Kleidung) geht es dabei z.T. um das Aufzeigen der Konstruiertheit von Geschlecht, aber auch teilweise um den Ausdruck eigener Identitäten.

### Drag Queen

Drag Queens sind – meist, nicht immer – Personen, denen bei der Geburt das männliche Geschlecht zugewiesen wurde, und die u.a. im Rahmen von Performances Weiblichkeiten darstellen bzw. parodieren. Beim gezielten Einsatz von Geschlechter-Zeichen (z. B. Perücken, Make-Up, Stöckelschuhe) geht es dabei z.T. um das Aufzeigen der Konstruiertheit von Geschlecht, aber auch teilweise um den Ausdruck eigener Identitäten.

### Frau/Mann mit transsexueller/transidenter Vergangenheit

Diese Bezeichnung wählen manche Menschen, für die Trans\*, Transsexualität, Transidentität, Transgender etc. keine Identität und kein Lebenskonzept, sondern allenfalls ein Durchgangsstadium auf dem Weg in ihr Identitätsgeschlecht als Frau oder Mann ist.

### Geschlechtsidentität

Unter Geschlechtsidentität versteht man das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das mit dem Geschlecht, das einem Menschen bei seiner Geburt zugewiesen wurde, übereinstimmen kann, jedoch nicht muss, und außerdem nicht zeitlich stringent erfahren werden muss. Geschlechtsidentität manifestiert sich u.a. in der Wahrnehmung des eigenen Körpers und seiner Repräsentanz nach außen. Das Geschlechtsidentitätsempfinden

ist unabhängig von Körperlichkeiten und kann sich im Laufe des Lebens – auch mehrfach – ändern.

### Homonationalismus

Der Begriff Homonationalismus wurde von Jasbir Puar geprägt. Er verweist auf die Vereinnahmung von LSBTIQ-Emanzipationsbewegungen für nationalistische Ziele. Prominente Beispiele für Homonationalismus sind die Legitimation von restriktiven Einwanderungspolitiken oder Kriegen, die im Namen des Schutzes von *sexuellen Minderheiten* geführt werden. Dazu gehören auch Formen des anti-muslimischen Rassismus und Ausgrenzung queerer, trans\* und inter\* Migrant\_innen in LSBTIQ-Communities.

### Homophobie

Homophobie beschreibt die Angst und Ablehnung von gleichgeschlechtlich lebenden und liebenden Männern und Frauen, die zu Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt führen kann. Homophobie beruht auf einer systemisch abgesicherten, zwangsförmigen Zweigeschlechtlichkeit, in der sexuelles und emotionales Begehren nur zwischen Frau und Mann vorstellbar ist, was als Heteronormativität bezeichnet wird.

### Inter\*

Inter\* ist ein Begriff, der sich aus der Community entwickelt hat, und der als ein emanzipatorischer und identitärer Oberbegriff die Vielfalt intergeschlechtlicher Realitäten und Körperlichkeiten bezeichnet. Inter\* fungiert damit vermehrt als deutscher Oberbegriff für Intersexuelle, Intersex, Hermaphroditen, Zwitter, Intergender sowie inter- oder zwischengeschlechtliche Menschen, die mit einem Körper geboren sind, der den typischen geschlechtlichen *Standards* und *Normen* von Mann und Frau nicht entspricht. Intersexualität wird als pathologisierende Diagnose auf diese Personen angewendet, weil deren körperlichen Merkmale medizinisch nicht eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können. Viele Inter\* lehnen intersexuell daher als Selbstbezeichnung ab. Neuerdings wird von medizinischer Seite zunehmend die Bezeichnung *DSD* (engl. *Disorders of Sexual Development*; dt. *Geschlechtsentwicklungsstörung*) verwendet. Diese Bezeichnung wird jedoch aufgrund des Störungsbegriffes von vielen inter\* Menschen noch stärker abgelehnt. Inter\* kann eine Geschlechtsidentität im Sinne der Selbstdefinition als Zwitter, Hermaphrodit, Intergender etc. sein. Inter\*-Menschen können sich aber auch als Männer, Frauen oder je nach Kontext anders definieren.

### Intergeschlechtliche Menschen

Intergeschlechtliche Menschen (auch: Intersexuelle, Inter\*-Personen, Zwitter, Hermaphroditen, vgl. Glossareintrag zu *Inter\**) werden mit körperlichen Merkma-



len geboren, die medizinisch als *geschlechtlich uneindeutig* gelten. Intergeschlechtliche Kinder sind immer noch sehr oft normierenden medizinischen (operativen und anderen) Eingriffen mit dem Ziel der Herstellung zweigeschlechtlicher Eindeutigkeit ausgesetzt. Diese Praktiken werden von Intersex-Organisationen als Menschenrechtsverletzungen kritisiert.

Zwischen den Diskriminierungs- sowie Menschenrechtssituationen von inter\* und trans\* Menschen, ihren Anliegen sowie der unterschiedlichen Positionierung in den Feldern Recht und Medizin ist zu unterscheiden. Während sich (viele) Inter\* ungewollter medizinischer Eingriffe erwehren müssen, wollen sich (viele) Trans\* Zugang zu medizinischer Unterstützung verschaffen. Manche Menschen verorten ihre Erfahrungen sowohl im Bereich der Intergeschlechtlichkeit als auch im Trans\*-Bereich.

### Interphobie

Neben Homo- und Transphobie gibt es auch Interphobie. Als (noch) nicht gängiges Konzept beschreibt Interphobie die Angst vor zwischengeschlechtlichen Lebens- und Ausdrucksweisen sowie vor körperlich-geschlechtlicher Vielfalt, die zu Gewalt, Diskriminierung, Ausgrenzung und v.a. der medizinisch-gesellschaftlich-rechtlichen Verunmöglichung von Inter\*-Identitäten und -Körperlichkeiten führt. Es besteht Kritik an der Verharmlosung der Gewalttätigkeit der Inter\*-Vernichtung durch den Phobie-Begriff (vgl. Glossar *Phobie*). Andererseits wurde er auf Wunsch von Inter\* selbst geschaffen, um Inter\* und die spezifischen Formen ihrer Diskriminierung sichtbar zu machen.

### LSBTIQ

Die Abkürzung LSBTIQ für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans\*, Inter\* und Queer. Diese Bezeichnungen sollen nicht suggerieren, dass es sich hierbei um lebenslang und universell gültige Identitätsformen handelt. Es sei auf einige Probleme verwiesen, die mit dem Akronym verknüpft sind. Erstens bleibt festzuhalten, dass – auch wenn in der Abkürzung das *I* und *T* enthalten sind – insbesondere Inter\*-, aber auch Trans\*-Aktivist\_innen und deren Anliegen in der LSBTIQ-Bewegung kaum vertreten sind. Zu berücksichtigen ist zweitens, dass sich nicht alle Inter\*- oder Trans\*-Menschen als Teil einer sexualitätsbasierten LSB-Emanzipationsbewegung verstehen. Drittens ist herauszustellen, dass LSBTIQ westliche Definitionen zusammenfasst, die einen einschränkenden, uniformierenden und hegemonialen Charakter haben. Andere lokale und indigene Selbstdefinitionen wie z. B. Lesbi (Indonesien), Shamakhani (Bangladesch), Hijra (Indien/Pakistan), Jota (Mexiko), Two Spirit (USA/Kanada) etc. sind notwendigerweise darin nicht repräsentiert. Viertens taugt Queer nicht als Identitätsbegriff. Fünftens produzieren Aufzählungen immer Ausschlüsse.

### Phobie

Das Wort Phobie ist altgriechischen Ursprungs und bedeutet Angst oder Furcht. In Verbindung mit Trans-, Inter-, Homo- oder Biphobie wird daher oft befürchtet, dass durch die Betonung der individuellen Angst vor Trans\*, Inter\*, Homo- und Bisexuellen, deren systemisch-strukturelle Diskriminierung aus dem Blick gerät.

### Queer/queer lebende Menschen

Queer fungiert nicht als Identitätsbegriff, sondern verweist u.a. auf Praktiken und gesellschaftliche Positionen, die zweigeschlechtliche und heterosexuelle Normen in Frage stellen.

### Rassismus

Als Rassismus wird nach John Stuart Hall eine soziale Praxis bezeichnet, die eine Gesellschaft nach Hautfarben unterteilt. In rassistischen Diskursen fungieren körperliche Merkmale als Bedeutungsträger innerhalb eines Systems der Differenz und Macht. Es entsteht ein rassistisches Klassifikationssystem, welches auf *rassistischen* Charakteristika beruht. Dient dieses Klassifikationssystem dazu, soziale, politische und ökonomische Praxen zu begründen, die bestimmte Menschen abwerten und ihnen den Zugang zu materiellen oder symbolischen Ressourcen verwehren, so handelt es sich um rassistische Praxen. Rassistische Praxen beziehen sich auf *Rassen*, obwohl es nachgewiesenermaßen keine *Rassen* gibt. Diese Paradoxie ist nach Hall bestimmend für den ideologischen Diskurs.

### Trans\*

Trans\* ist ein recht junger, im deutschsprachigen Raum inzwischen verbreiteter, weit gefasster Oberbegriff für eine Vielfalt von Identitäten und Lebensweisen. Dabei dient der Asterisk \* als Platzhalter für diverse Komposita. Trans\* findet Verwendung in einem Spektrum von trans\*, LSBT- und queer-feministischen Kontexten, die von Selbsthilfe- bis hin zu aktivistischen Gruppen reichen. Trans\* findet sich mittlerweile vermehrt auch im englischen Sprachraum.

Aufgrund dieser Verbreitung und Inklusivität verwenden wir Trans\* als Oberbegriff, um ein breites Spektrum von Trans\*-Identitäten, -Lebensweisen und -Konzepten zu bezeichnen, auch solche, die sich geschlechtlich nicht verorten (lassen) möchten. Gleichzeitig ist es uns ein Anliegen, die jeweils spezifischen Erfahrungen, Positionen und Selbstbezeichnungen zu differenzieren, respektieren und zu benennen.

Die Schwierigkeiten und Grenzen eines Oberbegriffs sind uns bewusst. So lehnen es transsexuelle Menschen z. T. ab, sich unter der Kategorie Trans\* subsumieren zu lassen, vor allem wenn sie ihre Geschlechtsangleichung innerhalb einer Zwei-

Geschlechter-Struktur verorten und sich klar von geschlechtlicher Uneindeutigkeit unterschieden wissen möchten.

### Trans

Trans (ohne \*) wird seit Ende der 1990er Jahre insbesondere im englischen Sprachraum als möglichst inklusiver Oberbegriff verwendet. Jedoch problematisieren einige Autor\_innen die Weiße und westliche Prägung von Begriffen für Menschen, die Geschlechtergrenzen überschreiten, und plädieren für eine differenzierte Bezeichnungspraxis, die Selbstbezeichnungen von People of Color zur Sprache bringt.

### Transe

Manche Trans\*-Personen/-Gruppen eignen sich den ursprünglich pejorativen Begriff *Transe* als Selbstbezeichnung an, andere empfinden ihn weiterhin als abwertend und lehnen ihn ab.

### Transfrau

Transfrauen leben im selbst gewählten weiblichen Geschlecht (bei vormals zugewiesenem männlichen Geschlecht). Je nach eigener Perspektive und/oder Verortung im Spektrum von transsexuell, transgender, trans\* etc. verstehen sich Transfrauen z.T. auch als Transweiblichkeiten, Mann-zu-Frau-Transsexuelle (MzF – bzw. aus dem Englischen MtF oder M2F für *male to female*) oder Mann-zu-Frau-Transidenten. *Transfrau* wird im deutschsprachigen Raum auch als weit gefasster Begriff verwendet für all diejenigen Menschen, die sich mit ihrem ehemals männlichen Geburtsgeschlecht nicht oder nur teilweise identifizieren können.

### Transmann

Transmänner leben im selbst gewählten männlichen Geschlecht (bei vormals zugewiesenem weiblichen Geschlecht). Je nach eigener Perspektive und/oder Verortung im Spektrum von transsexuell, transgender, trans\* etc. verstehen sich Transmänner z.T. auch als Transmännlichkeiten, Frau-zu-Mann-Transsexuelle (FzM – bzw. aus dem Englischen FtM oder F2M für *female to male*), Frau-zu-Mann-Transidenten. *Transmann* wird im deutschsprachigen Raum auch als weit gefasster Begriff verwendet für all diejenigen Menschen, die sich mit ihrem ehemals weiblichen Geburtsgeschlecht nicht oder nur teilweise identifizieren können.

### Transgender

Virginia Prince (1912-2009) prägte den Transgender-Begriff in den 1970er Jahren in den USA. Sie lebte als Frau, ohne ihren *männlichen* Körper operativ verändern zu lassen, und fand ihre Lebensweise weder mit dem Begriff *Transvestit* noch mit dem der präoperativen Transsexuellen repräsentiert. Mit der Selbstbezeichnung *Transgenderist* (deutsch: Transgenderistin) grenzte sie sich von der Patho-

logisierung durch den Transsexualitätsdiskurs ab: *We ain't broken – so stop trying to fix us!*

Im Laufe der 1990er Jahre wurde der Transgender-Begriff ausgeweitet und wird u.a. verwendet

- für andere Weisen von Geschlechtswechsel bzw. –veränderung, als es das medizinische Transsexualitätsmodell vorsieht
- als politischer Begriff für Identitäten und Lebensweisen, die das Zwei-Geschlechter-Modell in Frage stellen
- als Oberbegriff für vielfältige Weisen von Trans\*-Sein

### Transgeschlechtlichkeit

*Transgeschlechtlich* beschreibt eine Vielzahl geschlechtlicher Identitäten und Ausdrucksweisen jenseits der Zwei-Geschlechter-Norm, ohne auf das medizinisch-stigmatisierende Vokabular zurückzugreifen.

### Transidentität

Diese Wortschöpfung verzichtet auf den, im deutschen Sprachraum irritierenden, Sexualitätsbegriff in *transsexuell* und betont stattdessen den geschlechtlichen Identitätsaspekt. So definieren sich manche Trans\*-Menschen als transidentisch oder transident.

### Transphobie

Transphobie beschreibt die Angst und Ablehnung von Trans\*-Menschen, die zu Gewalt, Diskriminierung, Ausgrenzung führen kann. Wie Homophobie beruht auch Transphobie auf einer systemisch abgesicherten, zwangsförmigen Zweigeschlechtlichkeit, die auf der Permanenzannahme und Fremdzuweisung von Geschlecht aufgebaut ist. Um die Gewaltförmigkeit des Zweigeschlechtersystems zu betonen werden auch oft alternative Begriffe wie Cissexismus (vgl. Glossar) oder Trans\*-Misogynie (die auf Frauenfeindlichkeit beruhende Angst vor Transfrauen) benutzt. Viele Trans\*-Menschen erfahren auch Homophobie, wenn ihre in dem Fall nicht sichtbare oder wahrgenommene Geschlechtsidentität als Homosexualität ausgelegt wird.

### Transsexuell/Transsexualität

Als Transsexuelle bezeichnen sich Menschen, die sich mit dem *Gegengeschlecht* des ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlechts identifizieren. Oft ist ihnen die Veränderung ihres Körpers mittels Hormonen, sogenannten geschlechtsangleichenden Operationen und anderen Schritten ein starkes Bedürfnis, weil sie ihren Körper (in individuell unterschiedlichem Ausmaß) als nicht stimmig empfinden und dies oft als leidvoll erleben.

Transsexualität ist als eine medizinisch-psychologische Kategorie und in ihrer heutigen Form in den 1950er Jahren geprägt worden. Der Begriff umschreibt das andauernde, starke Bedürfnis, dem *Gegengeschlecht* anzugehören und den Körper diesem angleichen zu wollen.

Manche sich als transsexuell identifizierende Menschen füllen den Begriff in Anlehnung an das medizinische Konzept, andere auf individuelle Weise. So können sich durchaus auch Personen selbst als transsexuell definieren, die keine, nur manche oder andere als den medizinischen Standards entsprechende Körperveränderungen anstreben.

### Transvestit/Transvestitismus

Auch diese Begriffe entstammen der medizinisch-psychologischen Diagnostik. Medizinische Lexika bezeichnen damit das Tragen *gegengeschlechtlicher* Kleidung (engl. Cross-Dressing), um zeitweilige Zugehörigkeit zum *anderen Geschlecht* zu erleben, ohne den Wunsch nach dauerhaftem Geschlechtswechsel oder chirurgischen Eingriffen zu haben. Meist sind dabei Personen im Blick, deren zugewiesenes Geschlecht männlich ist. Jedoch gibt es auch selbst identifizierte Transvestit\_innen bzw. Cross-Dresser, deren zugewiesenes Geschlecht *weiblich* lautet.

Der Begriff des *fetischistischen Transvestitismus* verbindet das Tragen *gegengeschlechtlicher* Kleidung mit sexueller Motivation. Die medizinischen Transvestitusdefinitionen verharren in einem zu engen, bipolaren Geschlechterverständnis und pathologisieren unbegründbarer Weise nicht-normative Sexualitäten. Trans\*-Verbände fordern daher ihre Abschaffung aus medizinischen Klassifikationssystemen.

Manche Trans\*-Menschen identifizieren sich selbst als Transvestiten oder Cross-Dresser, grenzen sich jedoch von der verbreiteten pejorativen Bedeutung des Begriffs bzw. der negativen Besetzung in der Verbindung mit sexueller Stimulation ab. Transvestitisches Verhalten stellt das Zugehörigkeitsempfinden zum Geburtsgeschlecht nicht automatisch in Frage. Es kann dieses unter Umständen erweitern bzw. ein Ausdruck und/oder eine Zwischenstufe der Identifikation als Trans\* sein.

### Tunte

*Tunte* ist ein deutschsprachiger Begriff für Personen – meist, nicht immer – männlichen Geburtsgeschlechts, die Weiblichkeiten darstellen und parodieren, z.T. als Kritik an herrschenden Geschlechter- und Sexualitätsnormen und in Form bewegungspolitischer Gesellschaftskritik.

### Zwischengeschlechtliche Menschen

Zwischengeschlechtlichkeit umfasst verschiedene Selbstdefinitionen und Lebensweisen zwischen den üblichen zwei Geschlechtern bzw. jenseits davon. Dies kann sich sowohl auf trans\* als auch auf inter\* Menschen beziehen.

## 9. Beratungsstellenverzeichnis

Eine explizite Antidiskriminierungsberatungsstelle speziell für Trans\* und/oder Inter\* existiert bisher in Deutschland nicht. Die Aufklärung über Rechte und Antidiskriminierungsmaßnahmen findet in den Antidiskriminierungsstellen des Bundes, Landes und bei LSBTIQ-Projektträger\_innen statt. Der Großteil der Anlauf- und Beratungsstellen, ob trans\*/inter\* spezifisch oder eingebunden in ein breiteres LSBTIQ-Angebot, beruht auf ehrenamtlicher Tätigkeit.

Nur sehr vereinzelt haben sich durch öffentliche Mittel geförderte LSBTIQ-Beratungsstrukturen etabliert, die allerdings auf die Beratung von Schwulen und Lesben fokussiert sind (z. B. Berlin, München, Köln, Hamburg). Das nach unserem Kenntnisstand deutschlandweit einzige, mit öffentlichen Mitteln (Berliner Senat) geförderte, professionelle, psycho-soziale Beratungsangebot für Trans\*- und Inter\*-Belange unterhält der Berliner Verein TransInterQueer (TriQ) e. V.

Daneben beziehen verschiedene LSBTIQ-Organisationen Trans\* in ihre professionellen Beratungs- und sozialen Angebote ein (z. B. die Trans\*beratung des magnus hirschfeld zentrums in Hamburg). Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (dgti) e. V. verfügt über ein umfangreiches Internet-Informationsportal und als einzige Trans\*-Organisation über sieben regionale Vertretungen mit Peer-Beratung. Deutschlandweit beraten im Wesentlichen nur die Organisationen TransInterQueer e. V., und Intersexuelle Menschen e. V. zu Inter\*-Belangen.

Generell ist anzumerken, dass bei den regionalen Anlaufstellen eine hohe Fluktuation herrscht, da das Selbsthilfeangebot wie Stammtische, offene Treffen etc. meist vom freiwilligen Engagement einzelner Trans\*- und/oder Inter\*-Menschen abhängt. Es empfiehlt sich daher zu überprüfen, ob die jeweilige Stelle, Gruppe oder der jeweilige Stammtisch noch aktiv sind, ehe darauf verwiesen wird. Bei den Angebotsbeschreibungen wurden die Selbstdarstellung und Terminologie auf den jeweiligen Webseiten übernommen.

## 9.1 Staatlich-öffentliche Beratungsstellen

Nachfolgend eine Liste der öffentlichen AGG und Antidiskriminierungsberatungsstellen des Bundes und der Länder, die auch die Merkmale sexuelle Identität (darin sind sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität zusammengefasst) und Geschlecht (Trans\*/Inter\*-Diskriminierung kann auch als Geschlechtsdiskriminierung gefasst werden) abdecken.<sup>44</sup> In Bundesländern und Regionen, in denen es keine eigenen Anlaufstellen gibt, kann man sich immer an die ADS Bund wenden.

### Bund

#### Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Glinkastraße 24, 10117 Berlin

Tel.: 030 – 185551865

E-Mail: [beratung@ads.bund.de](mailto:beratung@ads.bund.de)

[www.antidiskriminierungsstelle.de](http://www.antidiskriminierungsstelle.de)

*Beratung bei Diskriminierung. Besuchszeiten nach Vereinbarung. Wenn Sie eine Beratung in Gebärdensprache wünschen, klicken Sie bitte auf Beratung bei Diskriminierung in Gebärdensprache.*

### Bayern

#### Landeshauptstadt München

Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen

Angertorstraße 7, 80469 München

Tel.: 089 – 230009 – 42 / – 57

Fax: 089 – 23001982

E-Mail: [kgl.dir@muenchen.de](mailto:kgl.dir@muenchen.de)

[www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Direktorium/Koordinierungsstelle-fuer-gleichgeschlechtliche-Lebensweisen.html](http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Direktorium/Koordinierungsstelle-fuer-gleichgeschlechtliche-Lebensweisen.html)

### Berlin

Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung, Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

Antidiskriminierungsstelle

Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Tel.: 030 – 90281866

E-Mail: [antidiskriminierungsstelle@senaif.berlin.de](mailto:antidiskriminierungsstelle@senaif.berlin.de)

[www.berlin.de/lb/ads/](http://www.berlin.de/lb/ads/)

### Hessen

Ombudsstelle-Antidiskriminierung im Amt für multikulturelle Angelegenheiten der Stadt Frankfurt am Main

Lange Straße 25-27, 60311 Frankfurt am Main

Tel.: 069 – 21230111

E-Mail: [ombudsstelle-antidiskriminierung@stadt-frankfurt.de](mailto:ombudsstelle-antidiskriminierung@stadt-frankfurt.de)

### Niedersachsen

Landeshauptstadt Hannover – Antidiskriminierungsstelle

Trammplatz 2, 30159 Hannover

Tel.: 0511 – 168 – 41235

Fax: 0511 – 168 – 44025

E-Mail: [antidiskriminierungsstelle@hannover-stadt.de](mailto:antidiskriminierungsstelle@hannover-stadt.de)

### Nordrhein-Westfalen

Projekt Antidiskriminierung

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 8553201

[www.integration.nrw.de/projekte\\_konzepte/Antidiskriminierung/index.php](http://www.integration.nrw.de/projekte_konzepte/Antidiskriminierung/index.php)

### Rheinland-Pfalz

Referat Familienbildung und gleichgeschlechtliche Lebensweisen im Ministerium Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz

Tel.: 06131 – 164497

Fax: 06131 – 162644

E-Mail: [poststelle@mifkjf.rlp.de](mailto:poststelle@mifkjf.rlp.de)

[www.mifkjf.rlp.de](http://www.mifkjf.rlp.de)

### Saarland

AntidiskriminierungsForum SaarKoordinationsstelle: Fachstelle Antidiskriminierung und Diversity Saar, bfw

Untertürkheimer Straße 27, 66117 Saarbrücken

Tel.: 0681 – 58457 – 22

0681 – 58457 – 32

Fax: 0681 – 58457 – 30

E-Mail: [meissner.karin@bfw.de](mailto:meissner.karin@bfw.de)

[www.adf-saar.de](http://www.adf-saar.de)

### Schleswig-Holstein

Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein

Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Tel.: 0431 – 9881240

Fax: 0431 – 9881239

E-Mail: [Antidiskriminierungsstelle@landtag.ltsh.de](mailto:Antidiskriminierungsstelle@landtag.ltsh.de)

[www.landtag.ltsh.de/beauftragte/ad/](http://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/ad/)

### Thüringen

Beauftragter für das Zusammenleben der Generationen, Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit – Michael Panse

Werner-Seelenbinder Straße 6, 99096 Erfurt

Tel.: 0361- 3798790

Fax: 0361- 3798827

E-Mail: [michael.panse@tmsfg.thueringen.de](mailto:michael.panse@tmsfg.thueringen.de)

[www.thueringen.de/de/bzg/](http://www.thueringen.de/de/bzg/)

## 9.2 Trans\*-Selbsthilfe (Peer-Beratung)

### Baden-Württemberg

#### Freiburg

Transgender Breisgau

E-Mail: transgender-breisgau@online.de

[www.transgender-breisgau.de](http://www.transgender-breisgau.de)

#### Heidelberg

SHG für transsexuelle Menschen und deren Angehörige Heidelberg/Mannheim/Rhein-Neckar/Pfalz

E-Mail: info@selbsthilfe-heidelberg.de  
[www.transsexuelle-heidelberg.de](http://www.transsexuelle-heidelberg.de)

#### Karlsruhe

Transtalk – überregionales Transgender-Treffen

E-Mail: transtalk.karlsruhe@gmx.de  
[www.shg.transtalk.info](http://www.shg.transtalk.info)

#### Stuttgart

Stuttgarter Selbsthilfegruppe für transsexuelle Menschen

E-Mail: astridvolz@t-online.de  
fra.hohmann@t-online.de  
[www.transsexuell-stuttgart-selbsthilfegruppe.de](http://www.transsexuell-stuttgart-selbsthilfegruppe.de)

#### transidentX SHG

E-Mail: info@transidentx.de  
[www.transidentx.de](http://www.transidentx.de)

#### TransMann e. V. Stuttgart

E-Mail: stuttgart@transmann.de  
[www.transmann.de](http://www.transmann.de)

### Bayern

#### München

TransMann e. V. München

E-Mail: muenchen@transmann.de  
[www.transmann.de](http://www.transmann.de)

#### VIVA TS Selbsthilfe e. V.

E-Mail: hotline@vivats.de  
[www.vivats.de](http://www.vivats.de)

#### Ulm

Freundeskreis Transidenter Menschen Ulm  
[www.transulm.de](http://www.transulm.de)

#### Ansbach

Trans-Ident Ansbach

[www.ansbach.trans-ident.de](http://www.ansbach.trans-ident.de)

#### Erlangen

Trans-Ident Erlangen

E-Mail: ute@trans-ident.de  
[www.erlangen.trans-ident.de](http://www.erlangen.trans-ident.de)

#### Nürnberg

Trans-Ident Nürnberg

E-Mail: airin@trans-ident.de  
[www.nuernberg.trans-ident.de](http://www.nuernberg.trans-ident.de)

#### Würzburg

Transitas SHG Würzburg

[www.transitas-wuerzburg.de](http://www.transitas-wuerzburg.de)

#### Allgemein

Trans-Ident Nordbayern bzw. Trans-Ident e. V.

E-Mail: info@trans-ident.de  
[www.trans-ident.de](http://www.trans-ident.de)

#### dgti Unterfranken/Südhessen/

Nordwürttemberg

E-Mail: jane@dgti.org

#### dgti Mittelfranken/Oberfranken/Oberpfalz

E-Mail: inge.hildner@dgti.org

#### dgti Bayern

E-Mail: sandra@dgti.org

### Berlin

#### ABqueer e. V. – Projekt inbetween

Sanderstraße 15, 12047 Berlin

Tel.: 030- 922508 – 44

E-Mail: inbetween@abqueer.de  
[www.abqueer.de](http://www.abqueer.de)

Beratung und Information zum Thema

Transgeschlechtlichkeit, schwerpunktmäßig für Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre, Angehörige, Multiplikator\_innen (z. B. Lehrer\_innen, Pädagog\_innen, Betreuer\_innen etc.).

#### Deutsche Gesellschaft für Transidentität

und Intersexualität (dgti) e. V. Berlin

dgti e. V.

Postfach 48 01 08, 12251 Berlin

Tel./Fax: 030 – 33290488

E-Mail: patricia@dgti.org

[www.dgti.org](http://www.dgti.org)

Beratung für Transidente und Intersexuelle,

Partner\_innen und Angehörige, Ärzt\_innen, Psycholog\_innen, Behörden, Politiker\_innen und Medien.

#### SHG Transidentität – IVT Berlin/Brandenburg

Tel.: 01520 – 6720100

E-Mail: anke-yvonne@gmx.de

[www.ivtf.de](http://www.ivtf.de)

#### Lesbenberatung

Kulmer Straße 20a, 10783 Berlin

Tel.: 030 – 2152000

E-Mail: beratung@lesbenberatung-berlin.de

[www.lesbenberatung-berlin.de](http://www.lesbenberatung-berlin.de)

Beratung, Psychotherapie (Einzel- und Paartherapie), Gesprächskreise, kulturelle und Informationsveranstaltungen, auch Thema Gewalt gegen Trans\*-Personen; Zielgruppen: transidente Menschen jeden Alters, Angehörige.

#### G-Institut zur Förderung der

geschlechtlichen Vielfalt

Dudenstraße 22, 10965 Berlin

E-Mail: g@g-institut.de

[www.g-institut.de](http://www.g-institut.de)

Fachliche und politische Stellungnahmen u. a. zum Transsexuellenrecht, zur medizinischen Versorgung von Trans\*-Menschen und ihrer gesellschaftlichen Situation. Strategische Prozessführung.

#### GLADT e. V.

Kluckstraße 11, 10785 Berlin

Tel.: 030 – 26556633

E-Mail: info@gladt.de

[www.gladt.de](http://www.gladt.de)

Selbst-Organisation von türkeistämmigen Lesben, Schwulen, Bi- und Trans\* sowie Menschen mit anderen Migrationshintergründen. Beratung zu den Themen Coming Out, Familie, Ausländer\_innen- und Lebenspartnerschaftsrecht, Sucht, Gesundheit, Gewalt, Diskriminierung.

#### Schwulenberatung (Projekt Queer Leben)

Mommsenstraße 45, 10629 Berlin

Tel.: 030 – 23369070

E-Mail: m.guenther@

schwulenberatungberlin.de



[www.schwulenberatung-berlin.de](http://www.schwulenberatung-berlin.de)

Beratung und Betreuung von queer lebenden und transidenten Menschen und ihren Angehörigen.

#### Sonntags-Club e. V.

Greifenhagener Straße 28,  
10437 Berlin

Tel.: 030 – 4497590

E-Mail: [beratung@sonntags-club.de](mailto:beratung@sonntags-club.de)

[www.sonntags-club.de](http://www.sonntags-club.de)

Beratung, Gruppen, Rechtsberatung zum AGG. Zielgruppen: transidente Menschen jeden Alters, Angehörige.

#### TRAKINE – Trans-Kinder-Netz

Orankestraße 1, 13053 Berlin

Tel.: 0162 – 6637827

E-Mail: [info@trans-kinder-netz.de](mailto:info@trans-kinder-netz.de)

[www.trans-kinder-netz.de](http://www.trans-kinder-netz.de)

Unterstützung für alle Menschen, die mit dem Thema Trans\* bei Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

#### Trans\*Inter Beratung Berlin

(Kooperation von ABqueer e. V., TrIQ e. V. und TGNB) bei ABqueer e. V.

Sanderstraße 15, 12047 Berlin

Tel.: 030 – 92250843

E-Mail: [beratung@transinterqueer.org](mailto:beratung@transinterqueer.org)

[www.transinterqueer.org](http://www.transinterqueer.org)

Beratung und Information zu den Themen Trans- und Intergeschlechtlichkeit für Menschen, die Unterstützung suchen, sowie für Angehörige und Multiplikator\_innen.

#### TransInterQueer (TrIQ) e. V.

Urbanstraße 171b, 10961 Berlin

Tel.: 030 – 65707785

E-Mail: [triq@transinterqueer.org](mailto:triq@transinterqueer.org)

[www.transinterqueer.org](http://www.transinterqueer.org)

Beratung, Gruppen, Gesprächskreise,

Sozialberatung (Harz IV etc.), kulturelle und Informationsveranstaltungen, Lobbyarbeit  
Zielgruppen: trans- und intergeschlechtliche Menschen jeden Alters, Angehörige, Multiplikator\_innen.

#### Transgender Netzwerk Berlin (TGNB)

E-Mail: [info@tgnb.de](mailto:info@tgnb.de)

[www.tgnb.de](http://www.tgnb.de)

Wissenschaftliche Onlinezeitschrift *Liminalis*:  
[www.liminalis.de](http://www.liminalis.de)

#### TransSisters

[www.transsisters.de](http://www.transsisters.de)

Zielgruppe: Cross-Dresser, Transvestiten, Transgender

#### TransSternchen\* – Jugendgruppe im

Jugendnetzwerk Lambda,

Jugendnetzwerk Lambda BB

Manteuffelstraße 19, 10997 Berlin

E-Mail: [transzeit@lambda-bb.de](mailto:transzeit@lambda-bb.de)

[www.lambda-bb.de](http://www.lambda-bb.de)

[www.lambda-bb.de/jugendgruppen/](http://www.lambda-bb.de/jugendgruppen/)

[transstern\\_chen](http://transstern_chen)

#### Brandenburg

##### Transistor Potsdam

Benkertstraße 1, 14467 Potsdam

Stammtisch jeden 1. Mittwoch im Monat um 19.30 Uhr im Leander.

[www.facebook.com/pages/Transistor-Potsdam/209766555706912](https://www.facebook.com/pages/Transistor-Potsdam/209766555706912)

#### Bremen

##### Transsexuelle Menschen Bremen

Tel.: 0172 – 6646340

E-Mail: [sbw.grupe@nord-com.net](mailto:sbw.grupe@nord-com.net)

#### Trans\*-Café im KWEER

Tel.: 0172 – 6646340

[www.ratundtat-bremen.de/](http://www.ratundtat-bremen.de/)

[Gruppen/821-TransCafe.html](http://www.ratundtat-bremen.de/Gruppen/821-TransCafe.html)

#### Hamburg

##### Hanse X Men

Gaußstraße 25, 22765 Hamburg

E-Mail: [kontakt@hansexmen.de](mailto:kontakt@hansexmen.de)

[www.hansexmen.de](http://www.hansexmen.de)

Transmann Stammtisch jeden 2. Samstag im Monat im Blauen Raum des KISS-Altona.

#### Trans\*beratung – magnus hirschfeld centrum

Borgweg 8, 22303 Hamburg

Tel.: 040 – 2790069

E-Mail: [transberatung@mhc-hamburg.de](mailto:transberatung@mhc-hamburg.de)

[info@mhc-hamburg.de](mailto:info@mhc-hamburg.de)

[www.mhc-hamburg.de/?Trans\\*beratung](http://www.mhc-hamburg.de/?Trans*beratung)

#### Switch – Transsexuellen-Selbsthilfe

Borgweg 8, 22303 Hamburg

Tel.: 0176 – 29497323

E-Mail: [info@switch-hh.de](mailto:info@switch-hh.de)

[www.switch-hh.de](http://www.switch-hh.de)

Zielgruppe: Trans\*-Menschen, auch Inter\* sowie Angehörige – magnus hirschfeld centrum (Dementy).

#### Hessen

##### Frankfurt/Main

LSKH (Lesbisch Schwules Kulturhaus)

Klingerstraße 6, 60313 Frankfurt

[www.lskh.de](http://www.lskh.de)

#### Transidenter Stammtisch

E-Mail: [susanne@net-wolf.de](mailto:susanne@net-wolf.de)

[www.net-wolf.de/treffen](http://www.net-wolf.de/treffen)

#### Transmannstammtisch

E-Mail: [transmann@lskh.de](mailto:transmann@lskh.de)

#### Mecklenburg-Vorpommern

##### Rostock

Transgender-Gruppe im rat + tat,

Rostocks Verein für Schwule und Lesben

[www.schwules-rostock.de/bei-uns/transgender](http://www.schwules-rostock.de/bei-uns/transgender)

##### Schwerin

SHG Transgender Schwerin, KISS

Spieltordamm 9, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 – 2079771

E-Mail: [thea.tho@arcor.de](mailto:thea.tho@arcor.de)

[www.kiss-sn.de](http://www.kiss-sn.de)

#### Niedersachsen

##### Braunschweig

dgti Niedersachsen

Unstrutstraße 2, 38120 Braunschweig

Tel.: 0531 – 2250078

E-Mail: [andrea.ottmer@dgti.org](mailto:andrea.ottmer@dgti.org)

##### Wolfsburg

Stammtisch für Transgender und

Angehörige im Cafe Schroll

Hattorfer Straße 23,

38442 Wolfsburg-Mörse

[www.trannie-angehoerige.de](http://www.trannie-angehoerige.de)

## Nordrhein-Westfalen

### Bielefeld

TransMann e. V.

[www.transmann.de](http://www.transmann.de)

[www.bielefeld.transmann.de](http://www.bielefeld.transmann.de)

*Zielgruppe: Alle Menschen, die sich mit ihrem Geschlechtseintrag weiblich nicht oder nicht ganz beschrieben fühlen.*

### Essen

Selbsthilfegruppe für transsexuelle

Menschen – WIESE e. V.,

Selbsthilfeberatungsstelle Essen

Pferdemarkt 5, 45127 Essen

E-Mail: [TS-SHG-Essen@gmx.de](mailto:TS-SHG-Essen@gmx.de)

[www.ts-shg-essen.de](http://www.ts-shg-essen.de)

### Dortmund

Trans-Eltern Dortmund

E-Mail: [beratung@trans-eltern.de](mailto:beratung@trans-eltern.de)

[www.dortmund.trans-eltern.de/](http://www.dortmund.trans-eltern.de/)

*Zielgruppe: Eltern von Trans\*-Menschen; Trans\*-Menschen, die Eltern sind.*

### Düsseldorf

Gendertreff Rheinland

[www.gendertreff.de](http://www.gendertreff.de)

[www.stammtisch.gendertreff.de](http://www.stammtisch.gendertreff.de)

### Münster

Selbsthilfegruppe Transident Münster

Frau-zu-Mann-Trans- und Intersexuelle:

Tel.: 0173 – 4411634

E-Mail: [auskunft-fzm@ts-](mailto:auskunft-fzm@ts-selbsthilfegruppe-muenster.de)

[selbsthilfegruppe-muenster.de](http://selbsthilfegruppe-muenster.de)

Mann-zu-Frau-Trans- und Intersexuelle:

E-Mail: [Auskunft-MzF@TS-](mailto:Auskunft-MzF@TS-Selbsthilfegruppe-Muenster.de)

[Selbsthilfegruppe-Muenster.de](http://Selbsthilfegruppe-Muenster.de)

Tel.: 0162 – 8934603

[www.ts-selbsthilfegruppe-muenster.de](http://www.ts-selbsthilfegruppe-muenster.de)

## Köln

Transaktion Jugendgruppe

E-Mail: [transaktion\\_koeln@yahoo.de](mailto:transaktion_koeln@yahoo.de)

TransMann e. V.

E-Mail: [info@transmann.de](mailto:info@transmann.de)

[www.transmann.de](http://www.transmann.de)

[www.koeln.transmann.de](http://www.koeln.transmann.de)

*Zielgruppe: Alle Menschen, die sich mit ihrem Geschlechtseintrag weiblich nicht oder nicht ganz beschrieben fühlen.*

### TXKöln

E-Mail: [hallo2010@txkoeln.de](mailto:hallo2010@txkoeln.de)

[www.txkoeln.de](http://www.txkoeln.de)

*Zielgruppe: alle, die ihr bei der Geburt zugewiesenes Geschlecht nicht als bindend empfinden.*

### Allgemein

Transfamily

E-Mail: [Louis@transfamily.de](mailto:Louis@transfamily.de)

[www.transfamily.de](http://www.transfamily.de)

## Rheinland-Pfalz

### Mainz

Main-TS

E-Mail: [info@main-ts.de](mailto:info@main-ts.de)

[www.main-ts.de](http://www.main-ts.de)

### Trier

Transgender-Selbsthilfegruppe Trier

im Les-Bi-Schwulen-Zentrum SCHMIT-Z

Mustorstraße 4, 54290 Trier

E-Mail: [lispaweb@t-online.de](mailto:lispaweb@t-online.de)

[www.schmit-z.de/gruppen/](http://www.schmit-z.de/gruppen/transgendergruppe)

[transgendergruppe](http://transgendergruppe)

## Saarland

Transgender-Saar (in Gründung)

[www.transgender-saar.homepage.eu/index.html](http://www.transgender-saar.homepage.eu/index.html)

### Allgemein

dgti Rheinland-Pfalz, Saarland

E-Mail: [stephanie@dgti.org](mailto:stephanie@dgti.org)

## Sachsen

### Chemnitz

SHG Transsexualität im Verein

different people e. V.

[www.different-people.de/](http://www.different-people.de/)

[TS\\_SHG.Chemnitz@yahoo.de](mailto:TS_SHG.Chemnitz@yahoo.de)

*Beratungs- und Kommunikationzentrum für homosexuell, bisexuell und trans\* lebende Menschen, deren Angehörige und alle Interessierten.*

### Dresden

TransID – Transgendergruppe im Verein

Gerede e. V.

Prießnitzstraße 18, 01099 Dresden

Tel.: 0351 – 8022250

E-Mail: [eE-Mailberatung@gerede-dresden.de](mailto:eE-Mailberatung@gerede-dresden.de)

[www.trans-id.de](http://www.trans-id.de)

### Leipzig

Rosalinde e. V.

Lange Straße 11, 04103 Leipzig

Tel.: 0341 – 8796982

E-Mail: [kontakt@rosalinde.de](mailto:kontakt@rosalinde.de)

[www.rosalinde.de](http://www.rosalinde.de)

*Translesbischwule Begegnung und Beratung; TransGenderTown – Gruppe für Transfrauen, -männer und Intersexuelle.*

## TSIS – Transsexuellen- und

Intersexuellen- Gruppe

E-Mail: [franzi@tsis-leipzig.de](mailto:franzi@tsis-leipzig.de)

[hanna@tsis-leipzig.de](mailto:hanna@tsis-leipzig.de)

[www.tsis-leipzig.de](http://www.tsis-leipzig.de)

## Schleswig-Holstein

dgti Schleswig-Holstein

Blenkinsopstraße 3, 24768 Rendsburg

Tel.: 04331 – 55053

E-Mail: [kathrin.solterbeck@dgti.org](mailto:kathrin.solterbeck@dgti.org)

### 9.3 Inter\*-Selbshilfe (Peer-Beratung)

#### Berlin

**Internationale Vereinigung Interge-  
schlechtlicher Menschen (IVIM) / OII-  
Deutschland**

**c/o TransInterQueer e. V. (TrIQ)**

Glogauerstraße 19, 10999 Berlin

**Tel:** 030 – 6167529 – 16

**E-Mail:** via Online Kontaktformular

[www.intersexualite.de/index.php/  
kontakt-und-impressum/](http://www.intersexualite.de/index.php/kontakt-und-impressum/)

[www.intersexualite.de](http://www.intersexualite.de)

Die Internationale Vereinigung Interge-  
schlechtlicher Menschen – IVIM / OII-  
Deutschland & TransInterQueer e. V. bieten  
gemeinsam jeden dritten Sonntag um 17 Uhr  
in den Räumen von TrIQ den Inter\*treff an.  
Der Inter\*treff ist ein offenes Treffen von  
Inter\*/Herms/Zwittern für Inter\*/Herms/  
Zwitter.

Mehr Infos: [www.intersexualite.de/index.  
php/intertreff-bei-transinterqueer-e-v](http://www.intersexualite.de/index.php/intertreff-bei-transinterqueer-e-v).

**TransInterQueer e. V.**

Glogauerstraße 19, 10999 Berlin

**Tel:** 030 – 6167529 – 16

**E-Mail:** [triq@transinterqueer.org](mailto:triq@transinterqueer.org)

[www.transinterqueer.org](http://www.transinterqueer.org)

Neben der persönlichen Beratung von Inter\*  
und ihren Angehörigen ist auch eine Beratung  
per Telefon (nach Terminabsprache und  
immer dienstags von 16.00 – 17.00 Uhr) oder  
per E-Mail möglich.

**Persönliche Beratung:**

Zeiten nach vorheriger Terminabsprache.

Beratungstermine unter 030 – 6167529 – 16  
bzw. – 15 (AB), telefonisch oder per E-Mail.

**Telefonische Beratung:**

unter 030 – 6167529 – 15 (AB außerhalb der

Beratungszeiten). Zeiten je nach Absprache,  
ohne Termin immer dienstags von 16.00 –  
17.00 Uhr.

**Beratung per E-Mail:**

[beratung@transinterqueer.org](mailto:beratung@transinterqueer.org)

#### Hamburg

**Intersexuelle Menschen e. V.**

Postweg 11, 21629 Neu Wulmstorf

**Tel:** 0160 – 3246282

**E-Mail:** [vorstand@intersexuelle-  
menschen.net](mailto:vorstand@intersexuelle-menschen.net)

[www.intersexuelle-menschen.net](http://www.intersexuelle-menschen.net)

Intersexuelle Menschen e. V. organisiert die  
Selbsthilfe für die Selbsthilfegruppen xy-Frau-  
en, Intersexuelle Menschen und die dazugehö-  
rigen Elterngruppen und bietet Beratung.  
Die Selbsthilfegruppe xy-Frauen bietet eine  
E-Mail, Online und Chat-Beratung: [www.  
beranet.de/extern/start/index.php?id=84](http://www.beranet.de/extern/start/index.php?id=84).  
Neue Selbsthilfegruppen in NRW befinden  
sich in Gründung, Kontakt über:  
[lv.nrw@intersexuelle-menschen.net](mailto:lv.nrw@intersexuelle-menschen.net).

#### Inter\* Online-Ressourcen

<http://blog.zwischengeschlecht.info>

Online-Blog des Schweizer Vereins Zwischen-  
geschlecht.org

[www.gendersinx.org](http://www.gendersinx.org)

Englischsprachiges Online-Forum für alle  
Menschen mit Geschlechtsvariationen

[www.intersexualite.de](http://www.intersexualite.de)

IVIM ist ein globales Netzwerk von Inter\*  
Aktivist\_innen, Wissenschaftler\_innen,  
Eltern intergeschlechtlicher Menschen und  
Verbündeten.

[www.intersexuelle-menschen.net/  
IMEVForum](http://www.intersexuelle-menschen.net/IMEVForum)

Forum für intersexuelle Menschen des Ver-  
eins Intersexuelle Menschen e. V.

[www.intersexuelle-menschen.net](http://www.intersexuelle-menschen.net)

Selbsthilfe und Beratung intersexueller  
Menschen

<http://zwitterforum.ath.cx>

Hermaphrodit-Forum

### 9.4 Beratungsangebot der TIS-Netzwerkpartner\_innen

Hier findet sich das Beratungsangebot der im TIS-Netzwerk engagierten Vereine und  
Projekte etwas ausführlicher beschrieben.

#### ABqueer e. V.

Sanderstraße 15, 12047 Berlin

**Tel.:** 030- 922508 – 44

**Fax:** 030- 922508 – 45

**E-Mail:** [info@abqueer.de](mailto:info@abqueer.de)

[www.abqueer.de](http://www.abqueer.de)

In Zusammenarbeit mit TransInterQueer e.V. bietet ABqueer e.V. die  
Trans\*Inter\*Beratung Berlin. Dieses offene Beratungsangebot wendet sich an alle,  
die sich über die Themen Trans- und Intergeschlechtlichkeit informieren wollen oder  
Unterstützung suchen. Auch diejenigen, die aus beruflichen Gründen Fragen haben,  
finden hier die richtige Anlaufstelle. ABqueer e. V. arbeitet nach dem Peer-Couceling-  
Konzept. Das bedeutet zum einen, dass Klient\_in und Berater\_in in etwa gleichaltrig  
sind. Zum anderen, dass unsere Berater\_innen sich selbst als transgeschlechtlich,  
queer, Zwitter, intergeschlechtlich, transgender, transidentisch oder transsexuell  
definieren. Sie kennen also viele Situationen aus dem eigenen Leben und wissen,  
wovon sie reden. Unsere Berater\_innen unterstützen Sie bei Fragen zum Coming-  
Out, Vornamens- und Personenstandsänderungen, geben Informationen Rund um  
die Themen Trans- und Intergeschlechtlichkeit und zu medizinischen Aspekten sowie  
zu Begutachtungen und Therapien.

- **Persönliche Beratung:** Die persönliche Beratung findet immer donnerstags von 18  
bis 20 Uhr in den Räumen von ABqueer in der Sanderstraße 15 statt. Bitte um tele-

fonische Voranmeldung zur Vermeidung von Wartezeiten. Die Beratung kann sowohl von Einzelpersonen als auch von Paaren wahrgenommen werden. Auf Anfrage auch auf Englisch.

- Telefonische Beratung: Jeden Donnerstag zwischen 18 und 20 Uhr unter 030 - 922508 – 43. Außerhalb der Beratungszeit ist der AB geschaltet.
- Beratung per E-Mail: [inbetween@abqueer.de](mailto:inbetween@abqueer.de)

### **GLADT e. V.**

Kluckstraße 11, 10785 Berlin

Tel.: 030 – 26556633

E-Mail: [info@gladt.de](mailto:info@gladt.de)

[beratung@gladt.de](mailto:beratung@gladt.de)

[www.gladt.de](http://www.gladt.de)

GLADT ist die einzige unabhängige Selbst-Organisation von türkeistämmigen Lesben, Schwulen, Bi- und Transsexuellen und Transgendern (LSBTT) außerhalb der Türkei. Neben türkisch- und kurdisch-stämmigen LSBTT nehmen zunehmend Menschen mit anderen Migrationshintergründen (zum Beispiel iranisch oder ex-jugoslawisch) die Angebote des Vereines wahr.

GLADT unterhält eine kompetente Erstberatungsstelle zu den Themen Coming Out, Familie, Ausländer/innen- und Lebenspartnerschaftsrecht, Sucht, Gesundheit, Gewalt, Diskriminierung an und engagiert sich auf unterschiedlichen Ebenen gegen Rassismus, Sexismus, Trans\*- und Homophobie sowie andere Formen der Diskriminierung. Wir haben Montag, Mittwoch und Freitag von 10 – 16 Uhr geöffnet. Dienstag und Donnerstag sind wir von 12 – 18 Uhr für euch da!

### **LesMigras**

Lesbenberatung – Ort für Kommunikation, Kultur, Bildung und Information e. V.

Kulmer Str. 20a, 10783 Berlin

Tel.: 030 – 2152000

E-Mail: [info@lesbenberatung-berlin.de](mailto:info@lesbenberatung-berlin.de)

[www.lesmigras.de](http://www.lesmigras.de)

LesMigraS ist der Antidiskriminierungs- und Antigewaltbereich der Lesbenberatung Berlin e. V. (Lesbische/bisexuelle Migrant\_innen und Schwarze Lesben und Trans\*Menschen). LesMigraS arbeitet an den Schnittstellen von Rassismus, Homo- und Transphobie und bietet u.a.:

- Veranstaltungen und Aktionen zur Stärkung und Vernetzung von Migrant\_innen/ Schwarzen Lesben, Bisexuellen und Trans\* und Personen of Color.

- Persönliche und telefonische Beratungen in Englisch, Persisch, Spanisch, Italienisch, Türkisch oder Deutsch. Für weitere Sprachen arbeiten wir mit Dolmetscher\_innen zusammen.
- Beratung bei Diskriminierungserfahrungen und zu den Anwendungsmöglichkeiten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).
- Beratungen zu Gewalt in lesbischen und trans\* Beziehungen. Kostenlose Rechtsberatung von der Rechtsanwältin Barbara Wessel zu Asylrecht, Aufenthaltsrecht, binationalen Paaren.
- Fortbildungen, Workshops und Coaching für Mitarbeiter\_innen und Nutzer\_innen anderer Projekte zu Anti-Gewalt und Anti-Diskriminierungsarbeit im Kontext von Mehrfachdiskriminierung, zu interkultureller Kompetenz und anderen Themen.
- Veröffentlichungen zu Lebensrealitäten lesbischer Migrant\_innen in Deutschland und Europa in fünf verschiedenen Sprachen.

### **Queer Christ Berlin**

Tel.: 030 – 49795007

0176 – 78429795

E-Mail: [queerchrist@gmx.de](mailto:queerchrist@gmx.de)

[www.qc-berlin.eu](http://www.qc-berlin.eu)

Queer Christ Berlin ist eine trans\*/inter\* offene christliche Basisgemeinde, die allen Menschen, die sich angesprochen fühlen, ein geistliches Zuhause anbieten will. Hauskreis jeden 3. Samstag 15.30 - 18.00 Uhr. Telefonische Anmeldung erforderlich.

### **Queer Leben**

Glogauerstraße 19, 10999 Berlin

Tel.: 030 – 616752910

E-Mail: [mail@queer-leben.de](mailto:mail@queer-leben.de)

[www.schwulenberatungberlin.de/queer-leben.php](http://www.schwulenberatungberlin.de/queer-leben.php)

Die Schwulenberatung Berlin bietet in Kooperation mit Trialog e. V. ([www.trialog-berlin.de](http://www.trialog-berlin.de)) ein umfangreiches Beratungs- und Unterstützungsangebot für queer lebende Jugendliche, Familien und Erwachsene an. Willkommen sind schwul, lesbisch, bi, transident fühlende Jugendliche und Kinder mit ihren Familien, Elternpaare, transidente Erwachsene, auch mit ihren Partner\_innen und Angehörigen.



## StandUp – Schwulenberatung gGmbH

Glogauerstraße 19, 10999 Berlin

Tel.: 030 – 23369080

E-Mail: [l.wild@schwulenberatungberlin.de](mailto:l.wild@schwulenberatungberlin.de)

[www.schwulenberatungberlin.de/Beratung-bei-Diskriminierung.Obf92.php](http://www.schwulenberatungberlin.de/Beratung-bei-Diskriminierung.Obf92.php)

StandUp ist das Antidiskriminierungsprojekt der Schwulenberatung Berlin und bietet Beratung und Unterstützung in Fällen von Diskriminierung, gefürchteter Diskriminierung, für schwule Männer, mit und ohne Transgeschlechtlichkeit, mit und ohne Migrationshintergrund, Menschen mit HIV und Aids, schwule und bisexuelle Männer Of Color, MSM.

Das Angebot von StandUp umfasst:

- Beratung und Unterstützung im Diskriminierungsfall, z.B. auch Begleitung zur Polizei, Anwalt\_in, Konfliktvermittlung, Stellungnahmen, Rechtsinformation, Weitervermittlung
- Vielfältige Handlungsstrategien gegen Diskriminierung
- Mehrsprachige Beratung
- Workshops, Vorträge und Fortbildungen für LSBTI-Projekte, andere Nichtregierungsorganisationen u.a.
- Moderation von Öffnungsprozessen für Trans\* in FrauenLesbenRäumen u.a. Orten
- Vernetzung in Berliner und überregionale LSBTI-Projekte
- Empfehlungen aktueller Studien u.a.

## TransInterQueer e. V.

Glogauerstraße 19, 10999 Berlin

Tel.: 030 – 616752910

E-Mail: [triq@transinterqueer.org](mailto:triq@transinterqueer.org)

[www.transinterqueer.org](http://www.transinterqueer.org)

Bei TransInterQueer e. V. berät ein Beratungsteam bestehend aus Menschen, für die Trans- und/oder Intergeschlechtlichkeit eine Alltagserfahrung ist. TriQ gewährleistet in Zusammenarbeit mit IVIM/OII-Deutschland und ABQueer e. V. über die Trans\*Inter\*Beratung Berlin ein professionelles Beratungsangebot von qualifizierten Berater\_innen in den Bereichen Transgender, Intersex und Queer. Zu den kostenlosen, persönlichen Beratungen sind Einzelpersonen, Paare und auch Begleiter\_innen herzlich willkommen. Die Räume sind mit Aufzug zugänglich und barrierearm. Die Beratungen können auch auf Englisch, Französisch, Italienisch, Kurdisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch und Türkisch stattfinden (in vielen Fällen mithilfe von ehrenamtlichen Dolmetscher\_innen). In diesen Fällen kann die Terminfindung u. U. etwas länger dauern. Neben der persönlichen Beratung ist auch eine Beratung per Telefon (nach Terminabsprache und immer dienstags von 16-17 Uhr) oder per E-Mail möglich.

- *Persönliche Beratung:* Zeiten nach vorheriger Terminabsprache. Beratungstermine können unter 030 – 6167529 – 16 bzw. – 15 (AB) telefonisch oder per E-Mail unter [beratung\[at\]transinterqueer.org](mailto:beratung[at]transinterqueer.org) vereinbart werden.
- *Telefonische Beratung:* unter 030 – 6167 529 15 (AB außerhalb der Beratungszeiten); Zeiten je nach Absprache, ohne Termin immer dienstags von 16.00 – 17.00 Uhr.
- *Beratung per E-Mail:* [beratung@transinterqueer.org](mailto:beratung@transinterqueer.org)
- *Sozialberatung:* Zu allen Fragen bzgl. Arbeitslosengeld I (SGB III) und II (SGB II), Arbeitsvermittlung der JobCenter, Sozialgeld (SGB XII), Prozesskostenhilfe. Beratungszeiten: je nach Bedarf E-Mail an: [sozialberatung@transinterqueer.org](mailto:sozialberatung@transinterqueer.org)

Für die Aktualität, Richtigkeit und Inhalte der Angebote übernehmen wir keine Verantwortung. Wir bedauern, falls wir eine Gruppe übersehen haben und freuen uns über Hinweise zu Richtigkeit und Vollständigkeit unter: [triq@transinterqueer.org](mailto:triq@transinterqueer.org).

## 10. Informationen zum Netzwerk Trans\*-Inter\*-Sektionalität

### Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) unterstützt auf unabhängige Weise Personen, die Benachteiligungen erfahren haben, die rassistisch motiviert sind oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität erfolgt sind. Die ADS kann insbesondere

- über Ansprüche informieren
- Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens im Rahmen gesetzlicher Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen aufzeigen
- Beratungen durch andere Stellen vermitteln und
- eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten anstreben.

Soweit Beauftragte des Deutschen Bundestags oder der Bundesregierung zuständig sind, leitet die ADS die Anliegen der Personen mit deren Einverständnis unverzüglich an diese weiter.

### Bundesweite Offensive für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft

Wer in Beruf und Alltag in diskriminierender Weise beleidigt, beschimpft, übergangen oder unfair behandelt wird, muss oftmals mit diesen frustrierenden Erfahrungen alleine fertig werden. Viele wissen nicht, dass sie das Recht haben, vor Diskriminierung geschützt zu werden. Oder sie haben keine Information darüber, wo sie Unterstützung finden, wenn sie diskriminiert wurden. Deshalb ist es wichtig, Menschen leicht zugängliche Hilfe anzubieten. Die Antidiskriminierungsstelle des

Bundes möchte sicherstellen, dass alle Menschen die Beratung und Unterstützung bekommen, die sie brauchen – und das in der gesamten Bundesrepublik. Deshalb hat die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes Christine Lüders am 21. Februar 2011 den Startschuss für die bundesweite Offensive für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft gegeben.

### **Lücken in der Beratungslandschaft schließen – Netzwerke gegen Diskriminierung**

Bislang ist die Unterstützung von Menschen, die diskriminiert wurden, in Deutschland nicht zufriedenstellend. In einigen Regionen sind wenige oder gar keine Anlaufstellen vorhanden – das bestätigt ein Blick auf unsere Umkreissuche für Beratungsstellen. Der Großteil der Beratungsstellen ist zudem nur für eine Zielgruppe zuständig, also beispielsweise nur für Frauen oder nur für Menschen mit Behinderung. Mit der Offensive für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft fördert die ADS die Gründung von lokalen Netzwerken gegen Diskriminierung, die im Idealfall zu allen Diskriminierungsgründen beraten können. Wir unterstützen bereits bestehende Netzwerke und bieten Qualifizierungsangebote für Beratungsstellen an.

#### **Antidiskriminierungsstelle des Bundes**

Glinkastraße 24, 10117 Berlin

*Besuchszeiten nach Vereinbarung.* Die ADS bietet Beratung bei Diskriminierung und zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Die Beratung wird auch in Gebärdensprache angeboten: [www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Service/Kontakt/kontakt\\_node.html](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Service/Kontakt/kontakt_node.html)

#### **Beratung:**

**Tel.:** + 49 (0) 30 – 18555 – 1865

*Mo. bis Fr. 9 – 12, 13 – 15 Uhr*

**E-Mail:** [beratung@ads.bund.de](mailto:beratung@ads.bund.de)

**Fax:** + 49 (0) 30 – 18555 – 41865

[www.antidiskriminierungsstelle.de](http://www.antidiskriminierungsstelle.de)

### **Das Netzwerk Trans\*-Inter\*-Sektionalität**

Das TIS-Netzwerk hat sich 2012 gegründet und wird von TransInterQueer e.V. koordiniert. Weitere Gründungsmitglieder waren ABqueer e.V., GLADT e.V., LesMigras – das Antigewaltprojekt der Lesbenberatung Berlin e.V., StandUp – das Antidiskriminierungsprojekt der Schwulenberatung Berlin gGmbH, Queer Leben – ein Gemeinschaftsprojekt der Schwulenberatung Berlin gGmbH und von Trialog e.V. sowie Queer Christ. 2013 hat sich das Netzwerk um RuT – Rat und Tat e.V., das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. und den Sonntags-Club e.V. erweitert.

Es wird von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Rahmen der bundesweiten Offensive für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft als eines der zehn Netzwerke gegen Diskriminierung gefördert.

Der gemeinsame Ansatz ist, dass gute Beratung von/zu Trans\*/Inter\* nur intersektional erfolgen kann. Gerade solch marginalisierten Communities, Geschlechter und Geschlechtsausdrücke können sich keine weiteren Ausschlüsse *erlauben*. Durch die Beachtung und Behandlung der Intersektionen zwischen Trans-, Inter-, Homophobie, Alter, Rassismus und Religion/Weltanschauung führt das TIS-Netzwerk die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen von diesen Formen von Mehrfachdiskriminierung auf trans\* und inter\* Personen.

Es begibt sich auf die Suche nach Gegenstrategien indem es die spezifischen Kompetenzen aller Netzwerkpartner\_innen zusammen bringt und Fortbildungsangebote für Multiplikator\_innen entwickelt und anbietet. So sollen trans\* und inter\* Menschen auf horizontal informierte Berater\_innen treffen, die in der Lage sind, mehr als einen Aspekt zu adressieren und eine umfassende sensibilisierte, diskriminierungsfreie Beratung anzubieten. Empowerment der von Mehrfachdiskriminierung betroffenen trans\* und inter\* Personen ist ebenfalls ein zentraler Inhalt der Netzwerkarbeit. Durch eine Postkarten- und Poster-Kampagne sensibilisiert das Netzwerk seit 2012 zudem die Öffentlichkeit für einen diskriminierungsfreien Umgang mit Trans\*/Inter\* und macht die Vielfalt in der geschlechtlichen Vielfalt sichtbar. Über die Webseite, Publikationen und andere Medienformate werden die Ergebnisse der Netzwerkarbeit allen Interessierten zugänglich gemacht, um überregional Wissensdefizite abzubauen und Beratungslücken zu schließen.

#### **TransInterQueer e. V.**

Netzwerk Trans\*-Inter\*-Sektionalität – que(e)r stellen gegen Rassismus

Glogauerstraße 19, 10999 Berlin

**E-Mail:** [valentin@transintersektionalitaet.org](mailto:valentin@transintersektionalitaet.org)

<http://transintersektionalitaet.org>

Die Autor\_innen bedanken sich bei Ev Blaine, Juliette Valentin Emerson, Mari Günther, Berno Hellmann, Jay Keim, Patricia Melzer, Saideh Saadat-Lendle, Kiran Schlensog, Joy Zalzala-Soyka und Zara Zandieh.



**Netzwerk Trans\*-Inter\*-Sektionalität**  
Queer stellen gegen Rassismus

**TransInterQueer e. V.**

Glogauerstraße 19  
10999 Berlin

Tel.: 030 616752916

E-Mail: [trig@transinterqueer.org](mailto:trig@transinterqueer.org)